Schriftenreihe

Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Kinderhilfswerk

ABSCHLUSSBERICHT

Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen“

Die qualitative Erhebung und die Erstellung des Abschlussberichts erfolgten im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes in Kooperation mit der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und der EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteur*innen. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt. Die unabhängige Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte beobachtet und bewertet kritisch die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Bund, Länder und Gemeinden. Dazu prüft sie Gesetze, initiiert eigene Forschungsvorhaben und erläutert die Vorgaben der Konvention an unterschiedliche Verantwortungsträger*innen in Politik und Zivilgesellschaft und natürlich auch an Kinder und Jugendliche selbst.

Der Auftrag zur qualitativen Erhebung und zum Abschlussbericht wurde an die Katholische Fachhochschule gGmbH, Wörthstraße 10, 50668 Köln vergeben. Das Pilotprojekt wurde von einem interdisziplinären Team der Abteilung Münster der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Deutschen Kinderhilfswerkes, des Deutschen Instituts für Menschenrechte oder des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen die Verantwortung.

Herausgegeben von

Deutsches Kinderhilfswerk

Deutsches Institut für Menschenrechte

Verfasst von

katho
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Gefördert vom

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autorinnen: Prof.'in Dr.'in jur. Anja Kannegießer, Prof.'in Dr.'in phil. Grit Höppner

Unter Mitarbeit von: Dr.'in phil. Kathrin Schuster, Pauline Schilgen, Laura Schlagheck

Redaktion: Linda Zaiane-Kuhlmann, Viktoria Rappold und Frauke Rummler
(Deutsches Kinderhilfswerk) sowie Claudia Kittel und Sophie Funke
(Deutsches Institut für Menschenrechte)

Layout: publicgarden GmbH

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **4**

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Konzept der Erhebung **6**

1. Einleitung 6
2. Kindgerechte Justiz im Strafverfahren 6
3. Konzept der Erhebung 7

Teil II: Qualitative Erhebung **8**

1. Einleitung 8
2. Forschungsdesign 8
 - 2.1 Sample 8
 - 2.2 Erhebungs- und Auswertungsverfahren 9
3. Ergebnisse und Diskussion 10
 - 3.1 Einschätzung zur Nutzung des Praxisleitfadens 10
 - 3.1.1 Bekanntheitsgrad des Praxisleitfadens 10
 - 3.1.2 Verbreitung des Praxisleitfadens 10
 - 3.1.3 Effekte des Praxisleitfadens 10
 - 3.1.4 Anregungen zur Weiterentwicklung des Praxisleitfadens 12
 - 3.2 Standortbezogene Einschätzung zur Umsetzung des Praxisleitfadens 14
 - 3.2.1 Landgerichtsbezirk 1 14
 - 3.2.2 Landgerichtsbezirk 2 16
 - 3.2.3 Landgerichtsbezirk 3 17
 - 3.2.4 Landgerichtsbezirk 4 19
 - 3.2.5 Landgerichtsbezirk 5 20

Teil III: Gesamtergebnisse und Diskussion **23**

1. Zusammenfassung 23
2. Implikationen 24
3. Limitationen 26
4. Zukünftige Forschung 26
5. Fazit 27

Literaturverzeichnis **29**

Anhang **32**

Vorwort

Kindgerechte Justiz erfordert ein System, das die wirksame Umsetzung aller Kinderrechte garantiert und das Kindeswohl (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK) sowie die Beteiligung von Kindern (Artikel 12 UN-KRK) bei der Ausgestaltung von Verfahren in den Mittelpunkt stellt. Um dies zu erreichen, braucht es, trotz erfolgter Maßnahmen in Bezug auf Kinder und Jugendliche in Justizverfahren in den letzten Jahren, noch wesentliche weitere Verbesserungen. Messlatte müssen hier die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz sein.

Genau hier setzen das Deutsche Kinderhilfswerk und das Deutsche Institut für Menschenrechte mit ihrem zweiten Kooperationsprojekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen“ an. Dabei wurde die Umsetzung der kinderrechtlichen Anforderungen an Strafverfahren unter die Lupe genommen und Handlungsbedarfe zur Förderung einer kindgerechten Justiz identifiziert.

Dazu wurden in einer quantitativen Vollerhebung unter den Landesjustizverwaltungen aller 16 Bundesländer und in einer qualitativen Begleitforschung mittels Interviews mit Fachkräften an fünf Landesgerichtsbezirken Daten zum Umsetzungsstand der UN-Kinderrechtskonvention in der strafgerichtlichen Praxis erhoben.

Der hier vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der qualitativen Erhebung vor. Die Forschung wurde durch ein interdisziplinäres Team der Abteilung Münster der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Durch qualitative Interviews mit Ermittlungs- und Spruchrichter*innen, Staatsanwält*innen, Verteidiger*innen und Nebenklagevertreter*innen, Polizeibeamt*innen und psychosozialen Prozessbegleitungen an fünf Standorten in unterschiedlichen Bundesländern konnten Erkenntnisse über die subjektiven Erfahrungen der Fachkräfte mit dem „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erlangt und der Umsetzungstand der kindgerechten Justiz im Justizalltag des jeweiligen Standortes bewertet werden. Darüber hinaus werden Empfehlungen für eine bessere Verbreitung des Leitfadens und die inhaltliche Weiterentwicklung aus Sicht der Praxis gegeben.

Die Interviews verdeutlichen, ähnlich wie es auch die quantitative Erhebung bei den Justizverwaltungen gezeigt hat: Der Stand der Umsetzung der Pflichten aus der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Strafgerichtsbarkeit ist außerordentlich heterogen; das gilt sowohl in Bezug auf unterschiedliche Standorte als auch in Bezug auf die Perspektive verschiedener Professionen. Trotz wachsender Sensibilisierung für die Bedeutung einer kindgerechten Justiz bleiben Defizite wie mangelnde Ressourcen oder die Notwendigkeit fachkräftespezifischer Qualifikation und Fortbildungen bestehen. Der vorliegende Bericht zeigt jedoch auch, dass eine Erhebung des Umsetzungsstandes der kinderrechtlichen Anforderungen an die strafgerichtliche Praxis möglich ist und wie eine aussagekräftige, kontinuierliche qualitative Datenerhebung seitens des Bundes und der Länder aussehen könnte. Leider fehlt auch in diesem Projekt noch eine wesentliche Perspektive: die der Kinder. Ohne eine Beteiligung von Kindern ist eine Erhebung des Umsetzungsstandes der kindgerechten Justiz in der strafgerichtlichen Praxis jedoch nicht umfänglich aussagekräftig. Dem Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Institut für Menschenrechte fehlten dazu die Ressourcen. Eine kontinuierliche Datenerhebung durch Bund und Länder dürfte diese jedoch nicht außen vorlassen.

Wir danken dem Team der Abteilung Münster der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von Prof.'in Dr.'in Anja Kannegießer und Prof'in Dr.'in Grit Höppner sowie dem begleitenden Projektbeirat herzlich für die produktive Zusammenarbeit.

Wir werden diese und die Ergebnisse aus der quantitativen Erhebung an den zuständigen Stellen auf politischer Ebene einbringen, um unserem Anliegen, einer Justiz für alle Kinder in Deutschland, die zugänglicher und kindgerechter gestaltet ist, ein Stück näher zu kommen.

Viel Freude bei der Lektüre.



Vizepräsidentin des
Deutschen Kinderhilfswerkes
Anne Lütkes



Direktorin des Deutschen
Instituts für Menschenrechte
Prof. Dr. Beate Rudolf

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Konzept der Erhebung

1. Einleitung

Kinder und Jugendliche in Deutschland müssen in allen Angelegenheiten, die sie berühren, beteiligt werden. Dieses Recht garantiert schon die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) seit ihrer Ratifizierung im Jahr 1992. Dies betrifft auch die Justiz, d. h. eine kindgerechte Justiz muss die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß UN-KRK gewährleisten. Der Europarat beschreibt eine solche Justiz u. a. als „(…) zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert“[1]. Sowohl international als auch national hat sich in den vergangenen Jahren die Gestaltung einer kindgerechten Justiz zunehmend konkretisiert.[2]

2. Kindgerechte Justiz im Strafverfahren

Nicht wenige Kinder kommen mit Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz in Berührung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 führt beispielsweise 192.282 Opferzeug*innen im Alter bis 18 Jahren auf.[3] Strafverfahren, in denen Kinder und Jugendliche als Opferzeug*innen involviert sind, stellen für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. In diesen Verfahren geht es sowohl um die Beweiserhebung zur Sachverhaltsaufklärung als auch um eine Beweissicherung, die den Beweiserfordernissen eines gerichtlichen Verfahrens standhalten muss.[4] Gleichzeitig muss das Verfahren für Kinder und Jugendliche so wenig belastend wie möglich gestaltet werden. Allerdings gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die zu Belastungen führen können, beispielsweise Verunsicherungen und Ängste angesichts der unbekannten Situation, die (ggf. intensive) Beschäftigung mit belastenden Ereignissen oder mangelnde oder falsche Kenntnis des Verfahrensablaufs.

In einer EU-Studie (2017) wurden 392 Kinder zu ihren Sichtweisen und Erfahrungen mit der Justiz interviewt. Die Kinder gaben an, in Gerichtsverfahren Angst zu haben, sich übergangen und schlecht informiert zu fühlen.[5]

In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl von Opferrechten in die Strafprozessordnung eingefügt, auch solche, die besonders die kindliche und jugendliche Perspektive berücksichtigen. Zu nennen ist hier beispielsweise das Recht auf eine sachkundige Unterstützung und Begleitung für kindliche und jugendliche Opferzeug*innen in Form der psychosozialen Prozessbegleitung, § 406g StPO. Zeug*innen unter 18 Jahren werden nur von dem*der Vorsitzenden Richter*in vernommen, § 241a StPO. Zudem besteht die Möglichkeit einer räumlich von dem*der Beschuldigten bzw. dem*der Angeklagten getrennten Vernehmung, in bestimmten Fällen kann eine aufgezeichnete Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung vorgespielt werden (§§ 58a, 168e, 247, 247a, 255 StPO).

1 Europarat (2010), S. 17; Hoffmann/Yalcin (2019).

2 S. aktuell Keil/Albers/Mundorf/Stegemann (2024); Funke (2024); Beispiel zu Informationsmaterial: Bundesministerium der Justiz (2021).

3 Bundeskriminalamt (2023).

4 S. näher Niehaus/Volbert/Fegert (2017).

5 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017b); s. auch Graf van Kesteren (2015); im Ergebnis ähnlich Volbert/Pieters (1993).

Neben diesen prozessualen Möglichkeiten gibt es – auch unter Wahrung der rechtsstaatlichen Vorgaben – (individuelle) Gestaltungs- und Handlungsspielräume für eine kindgerechte Ausgestaltung des Verfahrens. So liegt mittlerweile eine Mehrzahl (auch) internationaler Empfehlungen für eine kindgerechte Gestaltung des Strafverfahrens vor,[6] beispielsweise Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte[7] und der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren. Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen“, entwickelt vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen.[8]

3. Konzept der Erhebung

Gerade der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ fokussiert auf die Frage, wie gut es gelingen kann, in Deutschland Strafverfahren kindgerecht und betroffenensensibel zu gestalten. Ziel des Projekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder und Jugendliche als Opferzeug*innen“ ist es daher, einen Überblick über die Umsetzung des Praxisleitfadens in Deutschland zu gewinnen. Dazu wurden folgende übergeordnete Forschungsfragen bearbeitet: Wie setzen an Strafverfahren beteiligte Fachkräfte die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in Bezug auf Kinder als Opferzeug*innen aktuell um? Welche positiven Erfahrungen haben die beteiligten Fachkräfte in der Umsetzung der Vorgaben in der Praxis gemacht? Welche Hindernisse nehmen die beteiligten Fachkräfte in der Umsetzung der Vorgaben in der Praxis wahr?

Das Projekt besteht aus zwei methodischen Teilen: Ein Teilprojekt umfasst qualitative Interviews mit den unterschiedlichen am Strafverfahren beteiligten Professionen, ein Teilprojekt umfasst eine teilstandardisierte, quantitative Befragung der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer mittels eines Online-Fragebogens. Im vorliegenden Abschlussbericht wird das Teilprojekt der qualitativen Erhebung dargestellt.

6 Schon Volbert (2008).

7 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017a).

8 Abrufbar unter: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2021/11_November/Praxisleitfaden_kindgerechte_Kriterien_fuer_das_Strafverfahren.pdf (abgerufen am 06.08.2024).

Teil II: Qualitative Erhebung

1. Einleitung

Das Teilprojekt zielt auf die Erhebung der Umsetzung des „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ mittels qualitativen Forschungsdesigns, und zwar des Standes der Umsetzung, der wahrgenommenen Hindernisse und der positiven Erfahrungen aus der Sicht der unterschiedlichen am Strafverfahren beteiligten Professionen.

2. Forschungsdesign

2.1 Sample

Im Strafverfahren beteiligte Fachkräfte der folgenden sieben Professionen wurden in leitfadengestützten Expert*inneninterviews[9] befragt: Richterschaft (sowohl Ermittlungsrichter*innen [Abkürzung ERi] als auch Spruchrichter*innen [SpRi]), Staatsanwaltschaft [StA], Polizei [Pol], Anwaltschaft (sowohl Strafverteidigung [StV] als auch Nebenklage [NK]) und psychosoziale Prozessbegleitung [PsyPB]. Diese Fachkräfte (n=35) sind in fünf verschiedenen Landgerichtsbezirken im Norden, im Osten, im Süden, im Westen und in einer Großstadt Deutschlands tätig (siehe Abbildung 1). Ziel dieses methodischen Vorgehens war es, sowohl professionsspezifische als auch Erfahrungen und Sichtweisen in einem Landgerichtsbezirk an unterschiedlichen Standorten Deutschlands zu erheben.

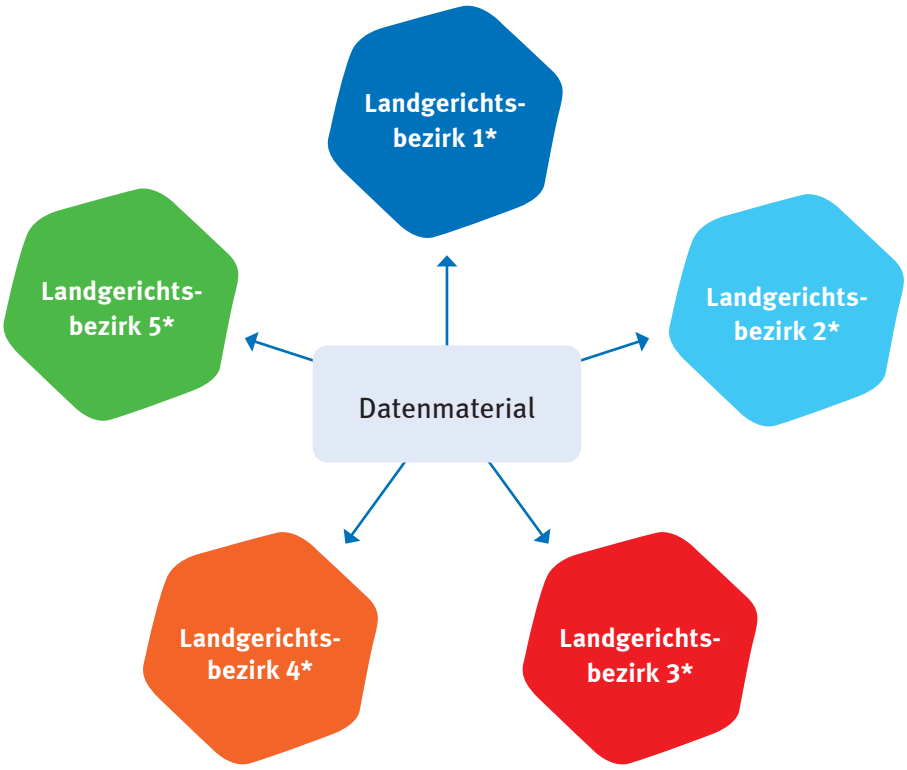


Abbildung 1: Sample (eigene Darstellung)

*Aus jedem Landgerichtsbezirk jeweils ein*e Vertreter*in der Polizei, der Staatsanwaltschaft, aus dem Kreis der Ermittlungs- und Spruchrichter*innen, der Strafverteidigung, der Nebenklage und der psychosozialen Prozessbegleitung.

9 Meuser/Nagel (2009).

Die sieben interviewten Fachkräfte der o. g. Professionen sollten möglichst über umfangreiche Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen als Opferzeug*innen verfügen und waren in einem Landgerichtsbezirk tätig. Vorhandene Vernetzungsstrukturen wurden für das Gatekeeper-Verfahren genutzt, um die Fachkräfte für eine Teilnahme an den Interviews zu gewinnen. Allerdings verzögerte sich die Durchführung der Interviews teilweise deutlich (u. a. bedingt durch einzuholende Genehmigungen der Ministerien bzw. der Behördenleitung). Das Sample besteht aus 21 weiblichen und 14 männlichen Fachkräften zwischen 37 und 66 Jahren, das Durchschnittsalter der Teilnehmenden beträgt 50,5 Jahre. Die Interviewten verfügten zum Zeitpunkt der Datenerhebung über Arbeitserfahrung im Strafrecht zwischen zwei und 42 Jahren. Die telefonisch geführten Interviews fanden zwischen Ende Juli 2023 und Anfang April 2024 statt, sie dauerten zwischen 15 und 60 Minuten. Der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ wurde den Interviewten vorab zugesandt.

2.2 Erhebungs- und Auswertungsverfahren

Angelehnt an Meuser und Nagel[10] wurden Expert*inneninterviews konzipiert und ein Interviewleitfaden entwickelt, der sich in fünf Abschnitte gliedert: kindgerechtes Verfahren, Nutzung des Praxisleitfadens, subjektive Eindrücke und Erfahrungen zum Stand der Umsetzung, Empfehlungen für die gelingende Umsetzung des Praxisleitfadens und Effekte der Umsetzung des Praxisleitfadens (siehe Anhang).

Ausgehend von diesen fünf Abschnitten wurden die einzelnen Fragen zur Umsetzung ausgerichtet am Praxisleitfaden weiter konkretisiert. Dabei standen die Aspekte Beschleunigungsgebot, kindgerechte Information (vgl. Artikel 12 und 13 UN-KRK; Richtlinie 2012/29/EU; §§ 406d ff. StPO), psychosoziale und rechtliche Begleitung (vgl. §§ 395 ff.; § 406f, 406g, 406h StPO), Vorbereitung und Durchführung der Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen (inklusive audiovisueller Vernehmungen), interdisziplinäre Vernetzung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung (vgl. zur Qualifikation von Fachkräften §§ 36, 37 JGG; § 26 GVG; § 406g II StPO) im Mittelpunkt. Bei den Fragen wurde sowohl auf die Aspekte der strafprozessualen Vorgaben als auch auf die Aspekte der Nutzung des individuellen Gestaltungsspielraums geschaut.

Zur Erhebung der subjektiven Sichtweisen der Fachkräfte wurden bei der Durchführung der Interviews die Grundprinzipien der qualitativen Forschung konsequent berücksichtigt[11] ebenso wie forschungsethische Prinzipien eingehalten.[12] Das Datenmaterial wurde mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse[13] und des Programms MAXQDA ausgewertet. Zentrales Merkmal der Qualitativen Inhaltsanalyse ist die systematische Analyse von Textmaterial durch Kategorien. Bei der Auswertung kamen sowohl die deduktive Kategorienanwendung als auch die induktive Kategorienentwicklung zur Anwendung.

10 Meuser/Nagel (2009).
11 Helfferich (2011).
12 Hopf (2015).
13 Mayring (2010).

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1 Einschätzung zur Nutzung des Praxisleitfadens

3.1.1 Bekanntheitsgrad des Praxisleitfadens

15 der 35 Interviewten war der Praxisleitfaden schon vor der Zusendung im Rahmen der Interviews bekannt. Überwiegend war er den Vertreter*innen der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Nebenklage bekannt. Am Standort 1 kannten fünf (ERi; StA; NK; SpRi; Pol) von sieben Interviewten, am Standort 2 kannten drei (ERi; PsyPB; StA), am Standort 3 kannten zwei (PsyPB; NK), am Standort 4 kannte eine*r (NK) und am Standort 5 kannten vier (ERi; SpRi; NK; PsyPB) von sieben Interviewten den Praxisleitfaden.

3.1.2 Verbreitung des Praxisleitfadens

Die Interviewten, die den Praxisleitfaden bereits vor der Zusendung im Rahmen der Interviews kannten, hatten auf unterschiedlichen Wegen von ihm erfahren: Er wurde von der Leitung (Pol_2; StA_2) und Kolleg*innen empfohlen (StV_2; PsyPB_5; Pol_1) oder im Haus an alle Jugendrichter*innen versendet (SpRi_1), zweimal war er Bestandteil eines interdisziplinären Austausches (ERi_2; NK_1), einmal wurde er über die Verwaltung des Landgerichtes (SpRi_3), einmal über das Justizministerium (ERi_5) und einmal über die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (NK_4) versendet, zweimal wurde er über einen Opferverband verschickt (PsyPB_3), einmal wurde er bei einer Internetrecherche selbst gefunden (NK_5). Zwei Interviewte leiteten den Praxisleitfaden selbst an Kolleg*innen weiter (PsyPB_2; ERi_1).

3.1.3 Effekte des Praxisleitfadens

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Der Praxisleitfaden wird von der Mehrheit der 35 Interviewten als positiv bewertet („gut“ [Pol_3; StV_4; PsyPB_1; NK_1], „sehr gut“ [PsyPB_2], „ziemlich großartig“ [PsyPB_3], „sehr schön eigentlich“ [NK_3], „sehr wertvoll“ [StV_2], „sehr informativ“ [StV_3], „toll“ [NK_5], „wirklich gut“ [StV_4], „gut formuliert, genau, kurz und knapp, übersichtlich“ [StA_4], „sehr fundiert und differenziert“ [PsyPB_4], „ich war sehr beeindruckt“ [ERi_5], „gefällt mir das ganz gut und wäre natürlich toll […] [und] sehr hilfreich wenn die, wenn die Beteiligten, sich das mal anschauen können“ [NK_4]. Ein*e Ermittlungsrichter*in fasst zusammen: „Ich fände es wichtig, dass sich das sozusagen flächendeckend durchsetzt, dass diese Kriterien angewandt werden“ [ERi_1]).

Allerdings geben einige Interviewte zu bedenken, dass im Praxisleitfaden von einem „Topzustand“ (StV_3) ausgegangen werde und einige Empfehlungen „ganz hohe Ziele“ seien, die „man sich ja auch setzen [muss], denn wenn man sich die nicht setzt, dann geht man auch die kleinen Schritte nicht“ (SpRi_2). Es sei ein schwieriger Balanceakt zwischen der Feststellung des Sachverhaltes durch das Gericht auf der einen und der Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse der Opferzeug*innen auf der anderen Seite (SpRi_3); für diesen Zielkonflikt sensibilisiere der Praxisleitfaden (StV_1).

Eher Richter*innen geben an, sie hätten den Praxisleitfaden einmal gelesen, würden aber nicht dauerhaft darauf zurückgreifen (NK_5; SpRi_4; SpRi_1; ERi_4). Falls der Effekt des dauerhaften Arbeitens mit dem Praxisleitfaden intendiert gewesen sei, „müssten noch deutlich konkretere Informationen rein“ (SpRi_4; ähnlich SpRi_1). Ein*e Spruchrichter*in nutze wie im Praxisleitfaden angeregt einen weiterführenden Leitfaden hinsichtlich der Videovernehmung (SpRi_4).

Auch wenn im Praxisleitfaden erklärt werde, warum die Ich-Form gewählt worden sei, habe diese Art der Formulierung einige Interviewte irritiert, denn sie „baut irgendwie Druck auf“ (StA_5), Kolleg*innen einer*eines Interviewten haben „sich extrem an der Ich-Perspektive der Formulierung gestört“ (SpRi_1). Zwei Interviewte finden den Leitfaden indes „in der Sprache auch super“ (NK_5), auch wenn die „Ich-Form (…) ja ein bisschen ungewöhnlich für solche Publikationen [ist]“ (NK_4).

Effekte für die Fachkräfte: Die Empfehlungen des Praxisleitfadens seien für sie nicht neu gewesen, so die Interviewten. Die Empfehlungen hätten das Verständnis einer kindgerechten Justiz im strafgerichtlichen Verfahren für die meisten von ihnen kaum verändert, weil dieses Verständnis bereits vor der Lektüre des Praxisleitfadens bei ihnen vorhanden gewesen sei (z. B. SpRi_1; ERi_1). Dennoch werden in den Interviews mehrheitlich positive Effekte des Praxisleitfadens genannt. Diese werden darin gesehen, dass die Empfehlungen auf den Punkt gebracht, gebündelt und in komprimierter Form vorlägen (StA_3; StV_3; NK_5; ERi_5) und dadurch eine Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte gegeben würde, die im Strafverfahren zu berücksichtigen seinen (StA_5; ERi_5; NK_4; StA_1; NK_1). Zudem wird der Praxisleitfaden als Ergänzung zu bisher vorhandenen Regelwerken verstanden. Der Praxisleitfaden ermögliche es, sich mit einem zeitlich überschaubaren Aufwand einen Überblick über die aktuellen Empfehlungen zu verschaffen (StV_3; SpRi_3; ERi_5; SpRi_4; NK_4; ERi_4), sich dieser Empfehlungen zu vergewissern und die eigene Handlungspraxis vor dem Hintergrund der Empfehlungen zu reflektieren (SpRi_2; NK_5; StV_5; Pol_4; NK_1). Auch ermögliche es der Praxisleitfaden, sich Anregungen für Verbesserungen in der strafrechtlichen Praxis einzuholen (ERi_3). So sei einer*einem Nebenklagevertreter*in und Strafverteidiger*in durch das Lesen des Praxisleitfadens die Bedeutung des Gesprächs mit allen fachlich am Strafverfahren Beteiligten noch einmal bewusst geworden (NK_3; StV_3). Durch die Nennung der Empfehlungen für die einzelnen Professionen ermögliche es der Praxisleitfaden, andere fachliche Perspektiven auf ein kindgerecht ausgestaltetes Strafverfahren einzunehmen (StV_2; NK_5; NK_4). Durch die Lektüre des Praxisleitfadens sei die eigene Wahrnehmung erweitert worden (StV_3). Verweise auf weiterführendes Material im Praxisleitfaden, das für das Selbststudium genutzt werden kann, werden positiv bewertet (ERi_5). Der Praxisleitfaden sensibilisiere für die Belange und Nöte von Kindern in der Vernehmung und für einen kindgerechten Umgang (ERi_3; StV_5).

Effekte für die tägliche Arbeit: Die Lektüre des Praxisleitfadens habe bewirkt, dass in einer polizeilichen Dienststelle die im Praxisleitfaden genannte Broschüre „Ich habe Rechte“ bestellt wurde (Pol_2). In einer anderen Polizeidienststelle sei thematisiert worden, wie viel Material den Eltern und Kindern mitgegeben werden sollte, um sie nicht zu überfordern (Pol_1). In einer anderen polizeilichen Dienststelle sei aufgrund der Lektüre des Praxisleitfadens geplant, die Rolle der psychosozialen Prozessbegleitung im Kommissariat noch einmal anzusprechen, damit Betroffene über diese Opferschutzmöglichkeit zukünftig besser informiert werden könnten (Pol_4). Ein*e Staatsanwält*in möchte nun den im Praxisleitfaden empfohlenen „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“ lesen (StA_3). Die Hinweise zur Anlage „Übersicht: Wichtige Anträge der/des Verletzten“ werden für die Arbeit von mehreren Interviewten als hilfreich erachtet (Pol_2; NK_3; Pol_5; StV_4); an einem Standort sei ein ähnliches Formblatt bereits Teil des polizeilichen Abschlussberichtes (Pol_3). Ein*e Spruchrichter*in will im Gericht prüfen, ob bei der Ladung zur Zeugenvernehmung von Kindern ein Merkblatt in kindgerechter Sprache beigelegt wird, in dem der Grund für die Ladung und die Rolle des Kindes als Zeug*in erklärt wird (Empfehlung unter Punkt 4.3, SpRi_2). In den Interviews wird auf den schwierigen Abwägungsprozess zwischen Therapiebeginn und Vernehmung des Kindes im Verfahren hingewiesen (ERi_2; SpRi_2; NK_2). Der Hinweis im Praxisleitfaden, dass der Beginn einer Therapie entsprechend dem Kindeswohle anzusetzen sei (Empfehlung unter Punkt 3.3.2), wird deshalb als hilfreich bewertet (NK_2).

3.1.4 Anregungen zur Weiterentwicklung des Praxisleitfadens

Verbreitung: Einige Interviewte äußern ihre Verwunderung darüber, den Praxisleitfaden bisher nicht gekannt zu haben. Für die weitere Verbreitung wird angeregt, den Praxisleitfaden an die am Strafverfahren Beteiligten zu versenden (NK_2; StV_2; PsyPB_2; StA_3).

Unterschiedliche Meinungen gibt es zur **Zielgruppe weiterer Verbreitung:** Während einerseits angeregt wird, den Praxisleitfaden in Gerichten für Interessierte auszulegen (NK_3) und ihn an betroffene Familien auszuhändigen, damit sie sich über das Strafverfahren informieren könnten (NK_3), wird andererseits die Gefahr gesehen, dass das im Praxisleitfaden vermittelte Ideal zu Enttäuschungen der Betroffenen im Erleben der tatsächlichen Praxis führen könnte (PsyPB_5). Zudem sei der Praxisleitfaden als Fachlektüre zu komplex für Nichtfachkräfte (PsyPB_5). Von einer Weiterempfehlung des Praxisleitfadens könnten insbesondere Praktikant*innen, Referendar*innen und Jurastudierende (SpRi_1) sowie Kolleg*innen profitieren, die sich neu in einem Strafrechtsdezernat einarbeiten müssten (ERi_3; NK_1; StA_1; ERi_1), nicht regelmäßig in diesem Bereich tätig und daher nicht spezialisiert seien (NK_4; StA_1) oder sich bestehender Standards vergewissern möchten (SpRi_3; SpRi_2; SpRi_4).

Ergänzungen: Mehrere Interviewte vertreten die Ansicht, dass anwaltliche Vertreter*innen und insbesondere Strafverteidiger*innen besser auf Verfahren mit Kindern als Opferzeug*innen vorbereitet werden sollten (NK_2; StV_2; SpRi_2; PsyPB_5). Insofern wird es als wichtig erachtet, den Praxisleitfaden um Empfehlungen für diese Profession zu erweitern (StV_2; NK_2; StV_3; NK_4; NK_1). Anzudenken wäre zudem, den Praxisleitfaden für weitere Professionen, etwa Soziale Arbeit / Mitarbeitende im Jugendamt zu erweitern (NK_1). Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob die Nebenklagevertretung bewusst nicht im Praxisleitfaden berücksichtigt wurde (NK_4).

Bei der Polizei und den Richter*innen fehle ein Hinweis, dass die Verteidigung frühzeitig in das Strafverfahren einbezogen werden kann (StV_3); zudem fehle der Hinweis, dass die Nebenklagevertretung auch noch im Ermittlungsverfahren beigeordnet werden könne (NK_3). Im Praxisleitfaden sollte die Abwägung zur Unschuldsvermutung von Täter*innen und deren Rechte aufgegriffen werden. Auch sie könnten im jugendlichen Alter sein (StV_3). Eine Verstärkung von Rechten der Opferzeug*innen wird zwar begrüßt, aber auch die Rechte der Angeklagten seien zu bedenken (SpRi_1).

Als Ergänzung sei der Hinweis aufzunehmen, dass ein Freispruch nicht bedeute, „die Sache ist nicht passiert. Sondern es heißt nur, wir konnten die Sache nicht nachweisen“ (StV_1).

Kritische Reflexion der Empfehlungen: Manche Empfehlungen des Praxisleitfadens werden von Interviewten kritisch hinterfragt. Beispielsweise wird die Empfehlung einer kindgerechten Erläuterung der Einstellungsgründe hinterfragt (StA_2; StA_5). Ein*e Staatsanwält*in habe bisher noch keine Einstellungsbescheide an Kinder verschickt; hier erschließe sich die Sinnhaftigkeit noch nicht (StA_1). Zur Empfehlung zwecks Vermeidung von Mehrfachvernehmungen wird angeführt, dass die Anhörung eines Kindes im familiengerichtlichen Verfahren einen anderen Fokus habe und die Protokolle nicht wortgenau seien. So könne eine Anhörung im familiengerichtlichen Verfahren die Vernehmung im Strafverfahren nicht ersetzen (StA_5).

Hindernisse in der Umsetzung der Empfehlungen: Als Erfahrung aus der Praxis wird berichtet, dass die Befragung eines*einer Opferzeug*in in der Hauptverhandlung aus dem Nebenzimmer manchmal technisch nicht funktioniert habe, mit der Konsequenz, dass Opferzeug*innen in diesen Fällen spontan im Hauptverhandlungssaal aussagen sollten, dies aber schließlich verweigert haben (SpRi_1).

Die Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens sei teilweise eine organisatorische Herausforderung, zudem müssten die Abläufe der beteiligten Professionen ineinandergreifen, interdisziplinärer Austausch müsse realisiert werden und alle Verfahrensbeteiligten müssten bestmöglich mitwirken, um die Empfehlungen umzusetzen (SpRi_5; PsyPB_4). Zugleich wird es als wichtig erachtet, einen guten Kontakt zum Jugendamt zu haben, weil dies für den Informationsaustausch wichtig sei (Pol_4; StA_4). Zur Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens sei weiter wichtig, auch die Eltern konsequent in das Verfahren einzubeziehen (StV_1).

Strukturelle Bedingungen erschwerten an mehreren Standorten die Umsetzung einiger der im Praxisleitfaden genannten Empfehlungen (PsyPB_3; StV_3; SpRi_3; StA_5; ERi_5; SpRi_2; ERi_2; Pol_4; StA_1; Pol_3; NK_3; SpRi_4; StV_1; NK_1):

- fehlende finanzielle Mittel zur Einrichtung von Warte- und Vernehmungsräumen für Opferzeug*innen und gesetzliche Vertreter*innen,
- fehlende finanzielle Mittel zur Anschaffung der für eine audiovisuelle Vernehmung (AVV) notwendigen Technik,
- unzureichender Personalschlüssel, um Fortbildungen im Bereich der AVV wahrzunehmen,
- geringe Bezahlung von psychosozialer Prozessbegleitung und Nebenklage,
- fehlende Schreibkräfte zur Verschriftlichung von AVVs,
- fehlendes Personal im Bereich psychologische Sachverständige,
- unzureichende personelle Ausstattung und fehlende Zeit der Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter*innenschaft zur interdisziplinären Vernetzung und für Fortbildungen.

Im Hinblick auf die interdisziplinäre Vernetzung im konkreten Verfahren sei allerdings Folgendes zu bedenken: „(…) jegliche Form der Vernetzung mit anderen Prozessbeteiligten muss immer äußerst kritisch gesehen werden und (…) muss dann auch protokolliert werden oder ein Vermerk darüber geschrieben werden“ (SpRi_1).

Anregungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte: Mehrheitlich nehmen die Interviewten an Aus- und Fortbildungen im Bereich Opferschutz (u. a. Umgang mit Sexualdelikten, rechtsmedizinische Begutachtung von Kindern, Glaubhaftigkeitsprüfung, Nutzen und Grenzen der audiovisuellen Vernehmung, kindgerechte Befragung im Strafverfahren) teil. Dies sei wichtig, um die als notwendig erachtete Spezialisierung im Bereich Sexualdelikte umzusetzen (StA_1; ERi_1). Problematisiert wird, dass Aus- und Fortbildungen oft andere Professionen als Anwält*innen und Richter*innen im Strafrecht adressieren würden (NK_2). Es wird angeregt, Wissen zur kindgerechten Ausgestaltung eines Strafverfahrens, zum Umgang mit Kindern als Opferzeug*innen und zur Aussagepsychologie in die juristische Ausbildung zu integrieren und frühzeitig eine Spezialisierung zu ermöglichen (StV_2; ERi_2; SpRi_3). Insbesondere sei die Schulung von Ermittlungsrichter*innen zur kindgerechten Vernehmung wichtig, um eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen zu können. Es gebe zwar Standards der Vernehmung, die konkrete Umsetzung sei jedoch personenabhängig. Daher sei es wichtig, dass Vernehmungspersonen geeignet für die Aufgabe seien (NK_4; Pol_4).

In Aus- und Weiterbildungen sei es wichtig, sich Wissen zu kindgerecht gestalteten Vernehmungen anzueignen und dieses praktisch zu erproben. Gerade juristisch ausgebildete Fachkräfte seien oft wenig auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Opferzeug*innen vorbereitet, weil es keinen Einführungslehrgang im Bereich Kinder- und Jugendschutz gebe, der verpflichtend zu besuchen wäre und für die Aufnahme der Tätigkeit

qualifiziere (StA_4; SpRi_4; NK_4; PsyPB_1; SpRi_1). Gute Erfahrungen seien damit gemacht worden, schon in der Beschreibung der Position eines*einer Ermittlungsrichter*in die AVV als Aufgabe aufzunehmen, weil so die Erwartungshaltung an die Ausübung von AVV deutlich werde. Es wird vorgeschlagen, Stellen mit entsprechenden Zuständigkeiten zu schaffen, damit sich Vernehmungspersonen auf die AVV spezialisieren können (StA_4). Auch wird angeregt, Vernehmungen zur Qualitätssicherung zu evaluieren (NK_4) und den Praxisleitfaden im Rahmen von Aus- und Fortbildungen vorzustellen (Pol_2).

Schulungen von Polizeibeamt*innen zur Vernehmung von Opferzeug*innen müssten ausgeweitet werden (Pol_4; Pol_1).

Supervision werde, so die Interviewten, an den Standorten 2, 3 und 4 nicht angeboten, und es werde vonseiten der Polizei am Standort 3 kein dringender Bedarf gesehen (Pol_3). Am Standort 5 könne Supervision für die Staatsanwält*innen bei Bedarf beantragt werden (StA_5). Am Standort 1 werde Polizist*innen ein freiwilliges Angebot zur Supervision gemacht; es wird befürwortet, Supervision verpflichtend für Polizeibeamt*innen im Bereich Sexualdelikte einzuführen (Pol_1). Supervision für Strafrichter*innen im Bereich Sexualdelikte sei noch nicht üblich (SpRi_1).

Anregungen für den interdisziplinären Austausch: Hinweise zur kindgerechten Befragung würden teilweise im Rahmen eines interdisziplinären Austausches gegeben, der standortübergreifend organisiert sei (StV_4). Um sich zu vernetzen, sei Eigenengagement wichtig (PsyPB_2); zugleich könnten fehlende zeitliche Kapazitäten die interdisziplinäre Vernetzung erschweren (Pol_2). An den Standorten 4 und 1 würden regelmäßig Besuche von Staatsanwaltschaften anderer Landgerichtsbezirke erfolgen, bei denen AVVs eingeführt werden sollen (StA_4; SpRi_4; ERi_1). Es gebe auch jährlich stattfindende Treffen der beteiligten Professionen in Childhood-Häusern, bei denen Fachwissen der Polizei, Sozialen Arbeit, Kindermedizin und Kinderpsychologie untereinander ausgetauscht werde (ERi_5).

3.2 Standortbezogene Einschätzung zur Umsetzung des Praxisleitfadens

3.2.1 Landgerichtsbezirk 1

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Die Interviewten bewerten die Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens am Standort 1 als positiv; es gebe heute „eine andere Herangehensweise, (…) die betroffenen Kinder [werden] ganz anders befragt (…), Polizisten, Polizistinnen [sind] auch ganz anders geschult (…), die ermittlungsrichterliche Videovernehmung klappt ja seit zwei Jahren wunderbar in [Ort]. Da hat sich wirklich eine Menge getan“ (NK_1). Es werde eine „extrem hohe Professionalisierung“ am Standort wahrgenommen (SpRi_1).

Umsetzung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen: Die*Der Nebenklagevertreter*in, Strafverteidigung, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in und Spruchrichter*in sehen die Empfehlungen zu Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen bei Gericht und der Staatsanwaltschaft als weitestgehend umgesetzt an; von den strafprozessualen Möglichkeiten werde regelmäßig Gebrauch gemacht (StA_1). Bei sehr jungen Kindern erfolge die frühzeitige Einbindung einer*eines Sachverständigen zur Feststellung der Aussagetüchtigkeit in der Vernehmung (StA_1). Positiv hervorgehoben wird die Rolle der psychosozialen Begleitung bei der Unterstützung der Kinder in der Vorbereitung einer Vernehmung, während der Pause einer Vernehmung und der Bearbeitung von Stress nach einer Vernehmung (NK_1; StA_1) oder dem Versperren des Sichtkontakts während der Hauptverhandlung, wenn die*der Angeklagte anwesend ist (SpRi_1). Interdisziplinär sei ein Antragsformular zur Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt worden (Pol_1). Die Beiordnung könne aber bis zu drei Monate dauern (Pol_1).

Die Anzahl von AVVs sei seit der neuen Gesetzesregelung im Jahr 2019 „enorm angestiegen“ (NK_1; Pol_1), der Anteil liege etwa bei „80, 90 Prozent“ (PsyPB_1) bzw. werde in der überwiegenden Zahl der Fälle im Sexualstrafverfahren gemacht (StA_1). Je jünger das Kind, desto größer sei der Anteil an AVVs (StA_1). Kinder würden dabei nur noch von hochqualifiziertem Personal einer Polizeifachdienststelle vernommen (StA_1). Dieser hohe Anteil sei auch deshalb möglich, weil die entsprechende Technik für AVVs mehrfach vorhanden sei (Pol_1). Die polizeiliche Vernehmung als AVV werde positiv eingeschätzt, insbesondere, um mit der ermittlungsrichterlichen AVV die Aussagekonstanz zu prüfen (Pol_1). Auch die AVV im ermittlungsrichterlichen Verfahren werde regelmäßig in sehr sensibler Weise von geschulten Ermittlungsrichter*innen durchgeführt. Eine AVV habe in der Vergangenheit schon häufiger dazu beigetragen, dass ein Kind in der Hauptverhandlung nicht noch einmal habe vernommen werden müssen (ERi_1). Demgegenüber hat die*der Spruchrichter*in am Standort 1 die Erfahrung gemacht, dass zwar in fast allen ermittlungsrichterlichen Verfahren eine AVV durchgeführt werde, aber dennoch häufig eine ergänzende Vernehmung notwendig sei: „Ich muss dazu sagen, es läuft nicht so wie der Gesetzgeber sich das vorgestellt hat, leider, mussten wir aber auch erst aus der Erfahrung lernen, dass das nicht klappt“ (SpRi_1). Wenn eine Nachbefragung in der Hauptverhandlung stattfindet, dann erfolge diese in der Regel nur in Bezug auf einzelne Fragen, die im Ermittlungsverfahren noch nicht hätten gestellt werden können, hinsichtlich der Folgen der Straftat für die Strafzumessung und im Falle der Einlassung der*des Angeklagten, aus der sich neue Fragen ergeben würden (ERi_1). Zudem sei die Erfahrung gemacht worden, dass das Ansehen des Videos bei Angeklagten bewirkt habe, ein Geständnis abzulegen (NK_1).

Beschleunigungsgebot: Hinsichtlich des Beschleunigungsgebotes schätzt die Nebenklagevertretung die aktuelle Situation als „mäßig“ ein (NK_1); vor allem sei dies eine Ressourcen- bzw. Personalfrage (NK_1; Pol_1; StA_1). Dabei variiere, welche Profession von Personalmangel betroffen ist; während in der Vergangenheit bei der Polizei Personal gefehlt habe, fehle aktuell bei der Staatsanwaltschaft Personal (NK_1; ERi_1). Um das Beschleunigungsgebot umzusetzen, werden von einigen Interviewten als weitere Kriterien nach Haftsachen das Alter der*des Opferzeug*in und die Schwere der Tat priorisiert (Pol_1; StA_1; SpRi_1).

Childhood-Haus: Interviewte, die bereits Kontakt zu einem Childhood-Haus hatten, heben die Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch und zum besseren Ineinandergreifen von Abläufen hervor (StA_1). Bürokratische Hürden bzgl. Datenschutz und Technik habe vorhandene Begeisterung bisher aber verringert (StA_1). Schließlich sei der Mehrwert nicht so groß, wenn ein Standort mit der AVV vergleichsweise schon sehr gut aufgestellt sei (StA_1).

Vernehmung: Die polizeiliche Vernehmung finde, so die Interviewten, in einem kindgerecht gestalteten Raum statt und werde dem Einzelfall angepasst (Pol_1). Über AVV werde die kindgerechte Vernehmungsart dokumentiert (Pol_1). Im Hinblick auf die Vernehmung erfolge eine enge Zusammenarbeit mit der psychosozialen Prozessbegleitung (NK_1). Für die Vernehmung im ermittlungsrichterlichen Verfahren sei eine gute Vorbereitung für alle Beteiligten notwendig. Diese sei zeitaufwendig und es sei zu beachten, ob ein Kind Einschränkungen habe (StA_1; ERi_1). Es stehe ein kindgerechtes Vernehmungszimmer zur Verfügung (ERi_1). Die Vernehmung von Kindern werde als „sehr sensibel, sehr emphatisch“ bewertet (PsyPB_1). Ein positiver Effekt für eine*n stabile*n Jugendliche*n als Opferzeug*in könne in der Hauptverhandlung sein, dass sie*er sehe, dass die*der Angeklagte nicht mehr in der starken Position sei, sondern in Haft sitzte (SpRi_1).

Kindgerechte Information vor, während und nach dem Verfahren: Nach der polizeilichen Vernehmung werde die gesetzliche Vertretung mittels eines Opferschutzblattes über rechtliche Möglichkeiten und weitere Unterstützungsmöglichkeiten sowie über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert. Teilweise werde den Kindern die Broschüre „Ich habe Rechte“ ausgehändigt. Zu viel Informationsmaterial könne für die Betroffenen allerdings überfordernd sein (Pol_1). Die Nebenklagevertretung habe im weiteren Verlauf des Verfahrens

die Aufgabe, im Blick zu behalten, dass die Einhaltung der Rechte des Kindes gewahrt werden, insbesondere bei aggressiven Konfliktverteidiger*innen, und dass entsprechende Anträge gestellt werden, wenn es erforderlich sei (StA_1). Die Nebenklage überlege sich zu Beginn, ob es Sinn ergebe, das Erstgespräch mit dem Kind oder mit seinen Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter*innen zu führen. Dabei würden Skizzen genutzt, um zu erklären, wie ein Gerichtssaal aussieht (NK_1). Als Idee stünde im Raum, eine VR-Brille anzuschaffen, mittels derer die Nutzer*innen ein Gericht von innen erleben können (NK_1). Während des Verfahrens stehe die Nebenklage im Kontakt mit der Familie bzw. dem Kind (NK_1). Die psychosoziale Prozessbegleitung besuche für das Erstgespräch das Kind gerne zu Hause, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Teenager würden ins Büro geladen, oft begleitet von den Eltern. Im Gespräch werde strikt zwischen Beratung und Begleitung getrennt. Die psychosoziale Prozessbegleitung erkläre dem Kind mittels Bilderbüchern, eines Brettspiels oder einer Bildermappe, die verschiedene Altersstufen umfasst, den Ablauf des Verfahrens (PsyPB_1).

3.2.2 Landgerichtsbezirk 2

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Die*Der Polizeibeamt*in, Nebenklagevertreter*in und psychosoziale Prozessbegleitung sehen die Empfehlungen in Teilen umgesetzt. Die*Der Staatsanwält*in und die Richter*innen verstehen die Empfehlungen als „relative Selbstverständlichkeiten", die seit Jahren so umgesetzt würden (StA_2; ERi_2; SpRi_2).

Umsetzung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen: Im Ermittlungsverfahren erfolge, so die Interviewten, die Umsetzung dieser Maßnahmen überwiegend gut. Entweder stelle die*der Opferzeug*in einen Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung oder die*der Nebenklagevertreter*in beantrage diese Maßnahme für die*den Opferzeug*in (PsyPB_2; StV_2). Laut der*des Polizeibeamt*in muss jedoch abgewogen werden, ob ein Kind schon im Rahmen der polizeilichen Vernehmung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung begleitet werden sollte, weil dies für das Kind eine weitere fremde Person in der Vernehmung bedeute (Pol_2).

Die Interviewten geben professionsübergreifend an, dass die polizeiliche Vernehmung durch geschultes Personal fast immer als AVV durchgeführt werde und die Polizei über entsprechende Räumlichkeiten und die technische Ausstattung verfüge. Komme es zu einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung des Kindes im Ermittlungsverfahren, so sei der Anteil an AVV am Standort 2 „sehr gering" (StA_2; StV_2; NK_2), denn es würden Räumlichkeiten zur dauerhaften Installation der Technik in den Gerichten fehlen (NK_2; StA_2). Gleichwohl sei schon die Erfahrung gemacht worden, dass das Ansehen einer AVV bei Angeklagten bewirkt habe, ein Geständnis abzulegen (NK_2). Die*Der Spruchrichter*in kenne keinen Fall, in dem eine AVV so habe verwertet werden können, dass auf eine Ladung des Kindes in die Hauptverhandlung habe verzichtet werden können (SpRi_2).

Im Rahmen der Hauptverhandlung würden Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen häufig die gestaffelte Ladung von Opferzeug*innen und Angeklagten sowie getrennte Warteräume umfassen, um deren Zusammentreffen vor dem Sitzungssaal zu vermeiden. Zudem werde häufig vom (teilweisen) Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht (StA_2). Zusätzlich erfolge in der Hauptverhandlung die Zeug*innenvernehmung häufiger getrennt in einem separaten Raum und per Videozuschaltung (PsyPB_2). Aus Sicht der*des Spruchrichter*in sei die digitale Zuschaltung in der Hauptverhandlung nicht ideal. Denn „der Beweiswert ist immer noch höher (…), weil man dann sagt: Mensch ein Zeuge, der auch in Gegenwart eines Angeklagten eine solche Anklage machen kann, (…)" (SpRi_2). Gleichwohl sei es wichtig, den Schutz von Kindern als Opferzeug*innen sicherzustellen und auf wenig belastende Vernehmungssituationen für Kinder hinzuwirken (SpRi_2). Aus Sicht der Verteidigung erschwere das Zuschalten einer*eines Opferzeug*in in die

Hauptverhandlung eine „flüssige Vernehmung“ und der persönliche Bezug fehle (StV_2). Auch könne es vorkommen, dass ältere Kinder vor der*dem Angeklagten aussagen möchten, um damit zu sagen „das war mal richtig doof, was du gemacht hast“ (NK_2).

Beschleunigungsgebot: Das Beschleunigungsgebot könne, so die Interviewten, nicht immer ideal umgesetzt werden, auch wenn dies angestrebt werde (Pol_2; StA_2; NK_2; PsyPB_2; SpRi_2). Als Gründe für Verzögerungen nennen die Interviewten fehlende finanzielle Ressourcen zur Beschäftigung einer Schreibkraft bei der Polizei, die die AVV verschriftlicht (Pol_2), fehlende personelle Kapazitäten in der Richter*innenschaft (StV_2) und Probleme der Terminfindung der Verfahrensbeteiligten (Pol_2; StA_2; ERi_2). Zum anderen müsse man Vorgaben nachkommen wie dem Bestellen einer*eines Ergänzungspfleger*in bei sorgeberechtigten Elternteilen als Beschuldigten; damit gehe jedoch einher, dass sich die Abstimmung von Terminen verzögere (StA_2; ERi_2).

Childhood-Haus: Die Interviewten nennen im Hinblick auf das Childhood-Haus sowohl Vorteile (u. a. kindgerecht gestaltete Räumlichkeiten [NK_2], Begleitung und Vernehmung des Kindes an einem Ort [PsyPB_2], Begleitung des Kindes und dessen Eltern durch Fachkräfte des Childhood-Hauses [NK_2]) als auch Nachteile (u. a. lange Fahrtstrecken für weiter entfernt wohnende Betroffene [SpRi_2], Finanzierung [PsyPB_2]).

Vernehmung: Am Standort 2 gebe es ein kindgerecht eingerichtetes Zimmer für die polizeiliche und für die ermittlungsrichterliche Vernehmung (StA_2; ERi_2; SpRi_2). Die Vernehmung des Kindes erfolge mittels kindgerechter Sprache und über einen spielerischen Umgang werde zu jungen Kindern ein Zugang hergestellt (Pol_2; ERi_2; StV_2). Suggestionen würden vermieden (ERi_2). Die Vernehmung eines*einer Opferzeug*in in der Hauptverhandlung erfolge idealerweise nicht am ersten Verhandlungstag, sondern im Rahmen eines Fortsetzungstermins. So könne geschaut werden, ob die*der Angeklagte doch geständig sei und auf die Aussage des Kindes verzichtet werden könne (SpRi_2). Vor der Hauptverhandlung suche die*der Spruchrichter*in ohne Robe das Kind im Warteraum auf, stelle sich vor und erkläre den Ablauf der Verhandlung (StV_2; PsyPB_2).

Kindgerechte Information vor, während und nach dem Verfahren: Vor dem Verfahren informiere in der Regel die Polizei das Kind über seine Rechte und Rolle als Zeug*in im Verfahren (NK_2). Bei Kindern, die vertreten und begleitet werden, erfolgten kindgerechte Informationen zudem durch die Nebenklage und psychosoziale Prozessbegleitung. Manchmal sähen sich das Kind und die psychosoziale Prozessbegleitung vor der Hauptversammlung den Sitzungssaal an (SpRi_2). Es wird befürwortet, dem Kind das Urteil kindgerecht zu erklären (NK_2). Die Möglichkeit der Nachbesprechung wird aus der Sicht der psychosozialen Prozessbegleitung allerdings selten angenommen, weil die Kinder „froh“ seien, „wenn sie das alles hinter sich haben“ (PsyPB_2).

3.2.3 Landgerichtsbezirk 3

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Die Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens sei „schon auf einem guten Weg“ (NK_3); mit den gesetzlichen Voraussetzungen und der vorhandenen „Infrastruktur“ an Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen sei schon viel für eine kindgerechte Ausgestaltung von Strafverfahren getan worden (SpRi_3; ERi_3; Pol_3). Polizeibeamt*innen sollten Opferzeug*innen jedoch noch regelhafter als bisher über ihre Rechte und über den Ablauf des Verfahrens, und zwar unabhängig vom Alter, informieren (StA_3; NK_3; PsyPB_3). Zwei Interviewte geben an, dass die polizeiliche Vernehmung von Kindern bisher nicht standardmäßig als AVV durchgeführt werde (NK_3; Pol_3). Das Kind werde aber in der polizeilichen Vernehmung in der Regel mit Tonband vernommen (NK_3; Pol_3); zudem gebe es bei der Polizei kein kindgerecht gestaltetes Vernehmungszimmer (Pol_3). Ermittlungsrichterliche audiovisuelle Vernehmungen seien bisher

noch kein Standard, würden in letzter Zeit aber zunehmen (NK_3; Pol_3). Die anderen Interviewten des Standorts geben an, dass die Empfehlungen des Praxisleitfadens größtenteils umgesetzt würden (StV_3; ERi_3), etwa in Bezug auf die Durchführung von audiovisuellen ermittlungsrichterlichen Vernehmungen (StA_3). Eine AVV habe in der Vergangenheit bewirkt, dass ein Kind in der Hauptverhandlung nicht noch einmal vernommen worden sei (PsyPB_3; ERi_3). Zudem sei die Erfahrung gemacht worden, dass das Ansehen des Videos bei Angeklagten bewirkt habe, ein Geständnis abzulegen (NK_3). Die Richter*innen, die Vernehmungen durchführten, seien „immer bestens vorbereitet" und würden „kindgerecht vernehmen" (NK_3), gleichwohl gäbe es Unterschiede im Einfühlungsvermögen (StV_3). Auch die Übertragung der Vernehmung von Kindern in die Hauptverhandlung „klappt reibungslos" (NK_3).

Umsetzung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen: Am Standort 3 werde die Mehrheit der Opferzeug*innen von einer Nebenklage vertreten oder psychosozial begleitet (SpRi_3; ERi_3). Wird ein*e Opferzeug*in zum Zeitpunkt der Ladung zur richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren noch nicht rechtlich vertreten oder psychosozial begleitet, werde in der Ladung mittels eines Flyers auf diese Möglichkeiten hingewiesen (SpRi_3; ERi_3). Es werde darauf geachtet, dass sich Opferzeug*in und Beschuldigte*r bzw. Angeklagte*r durch die Nutzung von getrennten Eingängen und Warteräumen vor und nach einer Vernehmung nicht begegnen (NK_3; PsyPB_3). Im Rahmen der Hauptverhandlung erfolge ebenfalls häufig die gestaffelte Ladung von Opferzeug*in und Angeklagter*m (SpRi_3; ERi_3) und ein Einlass durch getrennte Eingänge sowie ein Vorhalten getrennter Warteräume (SpRi_3). Zudem werde teilweise vom Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung und vom Ausschluss der Angeklagten während der Vernehmung in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht (StV_3). Wenn Richter*innen die Voraussetzungen für eine Zuschaltung sehen, wobei die rechtlichen Hürden hoch seien, dann werde diese auch durchgeführt (SpRi_3). Von der Verteidigung wird diese Art der Vernehmung kritisch bewertet, weil dadurch die direkte Kommunikation verloren gehe (StV_3). Die konkrete Anwendung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen erfolge bezogen auf den Einzelfall (SpRi_3). Eine ermittlungsrichterliche Videovernehmung könne die Aussage des Kindes in der Hauptverhandlung ersetzen (NK_3).

Beschleunigungsgebot: Die Umsetzung des Beschleunigungsgebotes wird unterschiedlich beurteilt. So vertreten zwei Interviewte die Einschätzung, dass dies im Fachkommissariat und am Gericht umgesetzt werde (Pol_3; ERi_3), ein*e Interviewte*r hat hingegen die Erfahrung gemacht, dass die Empfehlung zur Umsetzung des Beschleunigungsgebotes noch nicht umgesetzt werde (SpRi_3). Als Gründe für Verzögerungen werden länger andauernde Ermittlungsverfahren genannt (NK_3), ein hohes Arbeitsaufkommen der Richter*innen (PsyPB_3), Überhänge aus der Corona-Zeit (Pol_3), das Einholen von aussagepsychologischen Gutachten und die Sicherstellung von Beweismitteln wie dem Handy der*des Beschuldigten (StA_3). Zudem wird angemerkt, dass es Unterschiede gebe, was Opferzeug*innen und Staatsanwaltschaft jeweils unter „beschleunigt" verstehen würden (PsyPB_3).

Childhood-Haus: Im Hinblick auf ein Childhood-Haus nennen die Interviewten sowohl Vorteile (u. a. Vernehmung in kindgerecht gestalteten Räumlichkeiten [Pol_3]) als auch Nachteile (u. a. Finanzierung [Pol_3], Zusammenarbeit sei aufwendig [SpRi_3]).

Vernehmung: Am Standort 3 werde die Mehrheit der Opferzeug*innen im Strafverfahren durch eine Nebenklage vertreten und/oder psychosozial begleitet, so die Interviewten. Die Verwendung einer kindgerechten Sprache werde sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren umgesetzt, auf eine angenehme Atmosphäre werde geachtet und suggestive Fragen würden vermieden (Pol_3; NK_3).

Kindgerechte Information vor, während und nach dem Verfahren: Zunächst informiere die Polizei das Kind über das Verfahren. Allerdings könne diese Information bei den Opferzeug*innen und Familien „im Zuge der Aufregung des Ganzen“ untergehen (PsyPB_3). Deshalb wird es als wichtig erachtet, dass auch Staatsanwaltschaft und Richter*innen über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung informieren, wenn Kinder als Opferzeug*innen noch nicht vertreten und begleitet werden würden (PsyPB_3). Die psychosoziale Prozessbegleitung erkläre den Ablauf der Vernehmung, schaue sich mit dem Kind vorab das Vernehmungszimmer an, kläre Fragen und begleite zur Vernehmung. Die*Der Ermittlungsrichter*in berichtet, dass im Rahmen der Ladung zur ermittlungsrichterlichen Vernehmung dem Kind mit einem persönlichen Schreiben in kindlicher Sprache erklärt werde, was Ziel und Ablauf der Vernehmung seien. Zudem biete sie*er dem Kind einen gesonderten Termin vor dem Vernehmungstermin an, um sich kennenzulernen, die Räumlichkeiten und die Technik der AVV zu zeigen. Davon würden Kinder nur selten Gebrauch machen, insbesondere wenn sie psychosozial begleitet werden (ERi_3; PsyPB_3). Eine Ladung zur Hauptverhandlung in kindgerechter Sprache gebe es nicht (SpRi_3).

3.2.4 Landgerichtsbezirk 4

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Die Interviewten bewerten die Umsetzung der Empfehlungen in Abhängigkeit von ihrer Profession; während die psychosoziale Prozessbegleitung auf Problematiken hinweist, bewerten die anderen Interviewten die Umsetzung der Empfehlungen weitestgehend positiv.

Umsetzung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen: Die*Der Nebenklagevertreter*in, Strafverteidigung, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in und Spruchrichter*in sehen die Empfehlungen bei Gericht und der Staatsanwaltschaft als weitestgehend umgesetzt an (z. B. regelmäßige Durchführung und Art und Weise der audiovisuellen polizeilichen und ermittlungsrichterlichen Vernehmungen – „Vorreiterrolle“, [SpRi_4], Zeug*innenbetreuung im Vorfeld, Kindervernehmungszimmer). Allerdings bewertet die*der Strafverteidiger*in die Vernehmung von allgemeinen Polizeidienststellen kritisch, denn diese würde „brutal“ von den Empfehlungen des Praxisleitfadens abweichen (StV_4). Die psychosoziale Prozessbegleitung sieht in Bezug auf den Großteil der Fachkräfte von Polizei und Staatsanwaltschaft eine „ganz große Diskrepanz, zwischen dem, was in dem Leitfaden steht, und dem, was ich erlebe, und auch die Widerstände, die mir begegnen, seit es die Prozessbegleitung gibt“ (PsyPB_4). Ermittlungs- und Spruchrichter*in sowie die*der Strafverteidiger*in und Polizeibeamt*in sehen den Einbezug der psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren als „absolute Ausnahme“ (StV_4). Bisher fehle der Kontakt zwischen Polizei und psychosozialer Prozessbegleitung (Pol_4), sodass selten über diese informiert werde (StA_4). Opferzeug*innen würden wegen der ermittlungsrichterlichen AVV selten in der Hauptverhandlung nochmals vernommen (StV_4; ERi_4). Eine erneute Vernehmung komme in der Regel nur bei älteren Kindern vor, die zu den Tatfolgen berichteten (NK_4; StV_4; SpRi_4; StV_4), oder wenn neue Sachverhalte aufgetreten seien, die zum Zeitpunkt der AVV im Ermittlungsverfahren noch nicht gefragt werden konnten (ERi_4). Der Nutzen einer AVV im Ermittlungsverfahren wird als „maximal“ eingeschätzt; dies sei der „entscheidende Dreh- und Angelpunkt des ganzen Verfahrens“ (ERi_4).

In der Hauptverhandlung seien die Möglichkeiten der kindgerechten Ausgestaltung teilweise beschränkter; so gebe es beispielsweise keinen separaten Warteraum für Opferzeug*innen (SpRi_4). Positiv werden die Spezialzuständigkeit der Spruchrichter*innen bewertet, die mit den Möglichkeiten zu Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen vertraut seien und diese regelmäßig nutzten (StA_4). Zudem erfolge zeitnah die Weitergabe relevanter Informationen an das Jugendamt und Familiengericht (StA_4), wobei ansonsten keine engere Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolge, weil Jugendamtsmitarbeitende mit Hinweis auf den Datenschutz keine Informationen weitergeben würden (StA_4).

Beschleunigungsgebot: Als Grund für die begrenzte Umsetzung des Beschleunigungsgebotes wird die Schwierigkeit zur Terminfindung genannt (z. B. Mangel an forensischen Sachverständigen und Dolmetscher*innen, Zeitkapazitäten der Richter*innen), teils lägen längere Ermittlungen aber im Verfahren selbst begründet (z. B. neue Erkenntnisse in einer Vernehmung, die zu erneuten Ermittlungen und zur Vernehmung von weiteren Zeug*innen führen). Die Spannbreite sei groß: Die schnellste ermittlungsrichterliche Videovernehmung erfolgte in der Erfahrung der psychosozialen Prozessbegleitung nach acht Tagen; die, die am längsten dauerte, erfolgte nach anderthalb Jahren (PsyPB_4); der Durchschnitt liege momentan bei vier Wochen (StA_4). Am Amtsgericht sei Personal aufgestockt worden (StA_4), sodass oft innerhalb von zwei Monaten habe verhandelt werden können: „Könnte noch schneller gehen, aber ich finde man kann, angesichts dessen, was wir sonst in anderen Abteilungen für Verfahrensdauern haben, absolut zufrieden sein“ (StA_4).

Childhood-Haus: Im Hinblick auf ein Childhood-Haus stehe insbesondere das Ermittlungsverfahren im Zentrum der Zusammenarbeit (SpRi_4). Uneinigkeit könne es zwischen den Beteiligten geben, wann ermittlungsrichterliche Vernehmungen in einem Childhood-Haus durchgeführt würden (PsyPB_4). Überwiegend würden diese bei der Staatsanwaltschaft stattfinden (StA_4). Die*Der Spruchrichter*in weist daraufhin, dass Anforderungen des strafrechtlichen Verfahrens eingehalten werden müssten (SpRi_4).

Vernehmung: Im Polizeikommissariat gebe es seit vielen Jahren ein Kindervernehmungszimmer. Eine gute Vorbereitung sei wichtig, um fallbezogen fragen zu können (Pol_4). Polizeibeamt*innen seien auf kindgerechte Vernehmungen spezialisiert (StA_4). In der ermittlungsrichterlichen Vernehmung, die in einem kindgerecht gestalteten Raum stattfinde, stelle sich die*der Richter*in zunächst vor, es werde ein kurzes Vorgespräch geführt, das Kind werde kindgerecht belehrt, über seine Rechte informiert und schließlich gebeten, von sich aus zu schildern, was geschehen sei. Fragen, auch die der beteiligten Fachkräfte, würden von der*dem Ermittlungsrichter*in gestellt. Bei jungen Kindern sei die Aufmerksamkeitsspanne kurz, deshalb sei es wichtig, auf Grundlage der Akte gut vorbereitet in die Vernehmung zu gehen und rasch zum Geschehenen zu kommen (ERi_4).

Kindgerechte Information vor, während und nach dem Verfahren: Die Information der Kinder durch die Polizei hänge, so die Interviewten, vom Dezernat ab, bei dem ein Verfahren beginnt, denn nicht alle Verfahren würden bei dem entsprechenden Fachdezernat eingehen (SpRi_4). Da die „psychosoziale Prozessbegleitung bei uns schon sehr die Ausnahme ist“ (StA_4), sei die Information des Kindes noch kein etablierter Standard. Befürwortet wird ein Formblatt, auf dem Polizeibeamt*innen bei der Vernehmung ankreuzen würden, ob psychosoziale Prozessbegleitung gewünscht wird.

3.2.5 Landgerichtsbezirk 5

Generelle Einschätzungen der Interviewten: Die Interviewten sehen professionsübergreifend die Empfehlungen des Praxisleitfadens am Standort 5 in weiten Teilen als umgesetzt an (NK_5; PsyPB_5; StV_5; SpRi_5; StA_5).

Umsetzung von Zeug*innen- und Opferschutzmaßnahmen: Die polizeiliche Vernehmung von Opferzeug*innen von Sexualdelikten werde fast immer als audiovisuelle Videovernehmung umgesetzt (StA_5; NK_5). Auch der Anteil von audiovisuell durchgeführten ermittlungsrichterlichen Vernehmungen nehme stark zu (StV_5); hier führe ein*e Ermittlungsrichter*in ausschließlich AVVs durch (ERi_5). AVVs hätten in der Vergangenheit schon dazu beigetragen, dass ein Kind in der Hauptverhandlung nicht noch einmal habe vernommen werden müssen (ERi_5). In etwa der Hälfte der Fälle werde jedoch eine ergänzende Vernehmung der*des Opferzeug*in im Hauptverfahren durchgeführt, weil beispielsweise Sachverhalte, ggf. durch eine Einlassung der*des Angeklagten, noch nicht ausreichend erörtert

worden seien oder Folgen des Tatgeschehens für das Kind in der ersten Vernehmung nicht haben eingeschätzt werden können (SpRi_5).

Kindgerechte Information zur psychosozialen Prozessbegleitung und deren Aufgaben erfolge regelmäßig (NK_5; StA_5). In der Hauptverhandlung würden Opferzeug*innen daher regelmäßig juristisch und psychosozial begleitet (StA_5; SpRi_5). Zwar habe zunächst eine gewisse Skepsis gegenüber der neuen Rolle als psychosoziale Prozessbegleitung geherrscht. Die Bedeutung in der Begleitung von Opferzeug*innen im Verfahren zeigt sich für die interviewten Richter*innen darin, dass Opferzeug*innen gut vorbereitet seien und angstfreier aussagen würden, was letztlich der Vernehmung und dem Verfahren zugutekomme (ERi_5).

Beschleunigungsgebot: Der Beschleunigungsgrundsatz werde gerade zu Beginn des Verfahrens gut umgesetzt. Es werden im weiteren Verlauf vor allem strukturelle Hindernisse (Überforderung der Justiz aufgrund von Personalmangel, Probleme der Terminfindung und bei der Verschriftlichung von Vernehmungen aufgrund fehlender Schreibkräfte) genannt (ERi_5; NK_5; PsyPB_5; StV_5; Pol_5; SpRi_5; StA_5). Hier brauche es noch deutlichere politische Signale und Unterstützung für einen kindgerechten Opferschutz (ERi_5). Am Standort 5 sei die Zahl der Ermittlungsrichter*innen kürzlich aufgestockt worden mit dem Effekt, dass sich die Wartezeit von Betroffenen auf einen Vernehmungstermin schon nach wenigen Wochen verringert habe (StA_5).

Childhood-Haus: Soweit seitens der Interviewten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit einem Childhood-Haus bestehen, seien diese positiv (Pol_5). Würden sich Betroffene direkt an ein Childhood-Haus wenden, liege der Vorteil des Childhood-Hauses darin, dass die*der Opferzeug*in nicht zu unterschiedlichen Einrichtungen fahren müsse, Abläufe wie die körperliche Untersuchung und polizeiliche Vernehmung besser ineinandergriffen und auch direkt eine stationäre Aufnahme des Kindes möglich sei. Es gebe regelmäßige Treffen (zweimal im Jahr) von Vertreter*innen von Polizei, psychosozialer Prozessbegleitung, Kinderärzt*innen, Kinderpsycholog*innen, Rechtsmedizin, Richter*innenschaft, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Opferschutzverbänden, um die bisherige Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln (Pol_5; ERi_5). Angenehme kindgerechte Räumlichkeiten, insbesondere für jüngere Kinder, mit guter Technik seien von Vorteil (PsyPB_5; ERi_5; SpRi_5).

Hingegen sei zu bedenken, dass im Childhood-Haus keine Ermittlungsarbeit geleistet werde, weil sonst die Gefahr bestehe, die Aussage von Opferzeug*innen zu beeinflussen (NK_5). Auch könne die ermittlungsrichterliche Vernehmung nicht ad hoc durchgeführt werden, weil der*dem Beschuldigten ein*e Pflichtverteidiger*in zu bestellen sei und bei der ermittlungsrichterlichen Vernehmung Anwesenheitsrechte bestünden. Ein Zuschalten zur Hauptverhandlung aus einem Childhood-Haus gebe es in der Praxis nicht. Die*Der Spruchrichter*in sieht den persönlichen Kontakt zur*zum Opferzeug*in vor einer Hauptverhandlung im Gericht als wichtig an, zudem sei eine Zuschaltung von einem anderen Ort prozessual nicht einfach umzusetzen (SpRi_5). Problematisch sei es, dass es eine Diskrepanz zwischen der Erwartungshaltung an ein Childhood-Haus („Es wird so geglaubt, ‚Ah wenn ich zum Childhood-Haus gehe, die klären das auf. Die machen das jetzt alles in einem guten Setting'“ [NK_5]) und der Realität gebe („Das können die aber gar nicht. Dürfen die nicht und machen die auch nicht“ [NK_5]).

Vernehmung: Bei der polizeilichen Vernehmung würden Empfehlungen zur kindgerechten Vernehmung überwiegend umgesetzt. So nehme die*der Polizeibeamt*in in der Regel Kontakt zur rechtlichen Vertretung des Kindes und zum Jugendamt auf und erfrage Besonderheiten des Kindes und die familiäre Situation, um ggf. mehr Zeit für die Vernehmung einzuplanen. Vor der Vernehmung könne sich ein Kind etwa die Polizeiautos auf dem Hof und die Räumlichkeiten der Vernehmung ansehen (Pol_5). In der Akte vermerke die*der vernehmende Polizeibeamt*in beispielsweise, wenn es schwierige Situationen während der

Vernehmung gegeben habe; dies helfe später den Richter*innen in der Vorbereitung ihrer Vernehmung (SpRi_5). Die ermittlungsrichterliche Vernehmung finde in einem kindgerecht gestalteten Zimmer statt (ERi_5). Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolge zunächst eine spielerische Aufwärmphase (NK_5). Die*Der Ermittlungsrichter*in erklärt im Hinblick auf eine erneute Vernehmung, „dass das zur Wahrheitsfindung erforderlich ist, auch wenn das Mädchen vielleicht schon mal bei der Polizei ausgesagt hat, weil das sind so Erfahrungswerte von uns Juristen, dass die dann oft sagen: „Ja, aber wir waren doch erst vor drei Monaten bei der Polizei“ (ERi_5). Lässt sich ein Kind trotz mehrfacher Nachfrage nicht auf ein Gespräch ein, dann werde dies so akzeptiert und auf die lange Verjährungsfrist verwiesen (StV_5; StA_5). Im Hinblick auf die Hauptverhandlung gebe es ein kindgerecht gestaltetes „Zeugenzimmer“ und „Videovernehmungszimmer“ (SpRi_5).

Kindgerechte Information vor, während und nach dem Verfahren: Die*Der Polizeibeamt*in gebe regelmäßig im Vorfeld von Vernehmungen „Merkblätter für Verletzte“ sowie Hinweise zur Aufklärung und Beratung an die gesetzliche Vertretung aus, damit sich Kind und Familie bei Opferschutzverbänden und Rechtsanwält*innen Rat einholen könnten (Pol_5; ERi_5). Die Nebenklagevertretung nutze für eine kindgerechte Erklärung zum Ablauf eines Strafverfahrens ein Kinderbuch zur psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten und informiere die beteiligten Personen (NK_5). Es sei gemeinsam mit den Eltern abzuwägen, ob jüngere Kinder eine weitere Person, also vor allem die psychosoziale Prozessbegleitung, im Verfahren kennenlernen sollten oder ob sie schon ausreichend begleitet würden (NK_5). Die psychosoziale Prozessbegleitung erkläre den Ablauf des Verfahrens mittels Bildmaterials und eines Gerichtskoffers, in dem der Gerichtssaal mit Prozessbeteiligten als Playmobilfiguren nachgestellt werden könne. Es würden bis zu fünf Vorbereitungstreffen bis zur Vernehmung durchgeführt (PsyPB_5). Die Erläuterung einer etwaigen Verfahrenseinstellung sollte im persönlichen Gespräch des Kindes mit der*dem Nebenklagevertreter*in kindgerecht erfolgen (StA_5).

Teil III: Gesamtergebnisse und Diskussion

1. Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, einen Überblick über den Stand der Umsetzung der Leitlinie des Europarates zur kindgerechten Justiz und des darauf basierenden Praxisleitfadens des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu gewinnen. Dazu wurden an fünf Standorten jeweils sieben Fachkräfte unterschiedlicher Professionen (Ermittlungs- und Spruchrichter*innen, Nebenklagevertreter*innen, Polizist*innen, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Staatsanwält*innen, Strafverteidiger*innen) eines Landgerichtsbezirks befragt.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist festzustellen, dass alle Interviewten für die Thematik der kindgerechten Justiz sensibilisiert sind. Der Praxisleitfaden selbst war der Mehrheit der Befragten jedoch nicht bekannt. Vorrangig hatten Vertreter*innen der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. der Nebenklage vor den Interviews Kenntnis von dem Papier. Die Wege der Kenntniserlangung gestalteten sich unterschiedlich, u. a. über die Landesjustizverwaltung oder Kolleg*innen.

Die Mehrheit der Interviewten bewertet den Praxisleitfaden positiv. Es sei wünschenswert, wenn sich die Anwendung flächendeckend durchsetzen würde. Zur effektiveren Nutzung im Berufsalltag müsste der Leitfaden insbesondere für Spruchrichter*innen aber noch konkreter sein (siehe Kap. 3.1.3). Es wird angeregt, den Praxisleitfaden um weitere Professionen zu ergänzen. Vieles dort Genannte sei zudem nicht neu. Das Verständnis für eine kindgerechte Justiz sei bereits vorher da gewesen. Zudem werden Empfehlungen des Praxisleitfadens punktuell hinterfragt (z. B. zu Punkt 2.7.2 [bzgl. Einstellungsbescheid mit kindgerechter Erläuterung] oder 2.4.2 [Vermeidung von Mehrfachvernehmungen] des Praxisleitfadens). Die gewählte Ich-Form des Leitfadens wird ambivalent gesehen. Mehrheitlich werden aber positive Effekte des Praxisleitfadens genannt, da er die wesentlichen Aspekte komprimiert bündele und einen guten Überblick verschaffe. Für die tägliche Arbeit rege er an, bestehende Praxis und Abläufe – auch aus den unterschiedlichen fachlichen Perspektiven – zu überprüfen und zu verbessern, z. B. das Beifügen eines Merkblatts in kindgerechter Sprache.

In der Sache selbst, also der Gestaltung einer kindgerechten Justiz, wird überwiegend von positiven Erfahrungen berichtet. An den Standorten werden die meisten Standards des Praxisleitfadens aus Sicht der Interviewten schon gut umgesetzt. „Ich glaube, wir sind schon gut, wir haben viel an uns gearbeitet und viel versucht umzusetzen, also das ist alles schon kein Vergleich mehr zu den Anfangszeiten, meinen Anfangszeiten in der Justiz irgendwann in den 90er Jahren“ (ERi_5).

Dies ist allerdings nicht zu verallgemeinern: „Man kann nur dafür Sorge tragen, dass es noch mehr in die Breite getragen wird, weil es gibt schon noch Bundesländer und Landgerichtsbezirke, die noch lange nicht so weit sind wie wir hier“ (ERi_5), „Aber in der Breite, (…), in der Breite merke ich, ist noch wirklich eine Menge Luft“ (NK_1) oder „Und ich kann’s auch natürlich nicht generell sagen, was immer wieder auffällt, ist, auf Tagungen oder Fortbildungen und Diskussionen, ist, dass es bundesweit sehr, sehr unterschiedlich ist, wie weit man da [bei der AVV] ist (…)“ (ERi_1).

So zeigt sich auch an den einzelnen Standorten eine unterschiedliche Umsetzung einer kindgerechten Justiz: Am Standort 3 fällt insbesondere auf, dass polizeiliche Vernehmungen überwiegend mittels Tonbandaufzeichnung erfolgten, ermittlungsrichterliche audiovisuelle Vernehmungen noch selten seien. Am Standort 1 habe es in den letzten Jahren eine

besonders positive Entwicklung in den Verfahren mit kindlichen und jugendlichen Opferzeug*innen gegeben. Es habe sich vieles professionalisiert. Auch am Standort 5 habe es in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen gegeben. Frühere Skepsis gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung habe sich verringert. Die Aufstockung der Anzahl der Ermittlungsrichter*innen habe sich positiv auf die Länge der Verfahrensdauer ausgewirkt. Am Standort 4 zeigt sich, dass psychosoziale Prozessbegleitung die große Ausnahme sei. Es würden regelmäßig ermittlungsrichterliche audiovisuelle Vernehmungen durchgeführt, die häufig eine Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung ersetzen würden. Am Standort 2 wird angeführt, dass polizeiliche audiovisuelle Vernehmungen regelmäßig, ermittlungsrichterliche audiovisuelle Vernehmungen hingegen wenig durchgeführt würden.

Hindernisse in der Umsetzung einer kindgerechten Justiz werden übergreifend vor allem in strukturellen Bedingungen gesehen (u. a. fehlende finanzielle Mittel für Personal und Ausstattung). Auch seien Technikausfälle und entsprechende Konsequenzen möglich, die die Umsetzung von Maßnahmen verhindern. Um qualitativ hochwertige Vernehmungen zu ermöglichen, seien Vorabinformationen über Bedarfe und Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen an die Verfahrensbeteiligten wünschenswert. Zudem sei es wichtig, auch die Eltern konsequent in das Verfahren einzubeziehen, um etwaiges Misstrauen zu minimieren und Opferschutzmaßnahmen umsetzen zu können.

Nicht zuletzt ergebe sich ein Spannungsfeld zwischen umfassender und zuverlässiger Sachverhaltsaufklärung und Opferschutz. Rechtsstaatliche Anforderungen an ein Strafverfahren müssten erfüllt werden. Mehrfachvernehmungen seien nicht immer sinnvoll vermeidbar. Nachfragen an die*den Opferzeug*in in der Hauptverhandlung seien teilweise notwendig, insbesondere wenn die*der Angeklagte sich erst in der Hauptverhandlung äußere. Auch sei es wichtig, dass das Spruchgericht einen originären Eindruck von den Folgen der etwaigen Tat für die*den Opferzeug*in im Hinblick auf die Strafzumessung erhalten könne. Für den Balanceakt zwischen Sachverhaltsermittlung und Opferschutz gebe es kein Patentrezept.

Mehrheitlich geben die Interviewten an, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich Opferschutz teilzunehmen. Besonders wichtig sei die Schulung von Ermittlungsrichter*innen in der kindgerechten Vernehmung. Gerade juristisch ausgebildete Fachkräfte seien oft wenig auf die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Opferzeug*innen vorbereitet. Supervision gebe es bisher eher nicht.

Die interdisziplinäre Vernetzung beinhalte gegenseitigen Fach- und Informationsaustausch, sei aber kaum institutionalisiert. Interdisziplinärer Austausch erfordere einen hohen organisatorischen Aufwand. Vernetzungen in konkreten Verfahren seien aus strafprozessualen Gründen nicht möglich.

2. Implikationen

Die Ergebnisse der vorliegenden qualitativen Studie im Hinblick auf die Umsetzung einer kindgerechten Justiz veranschaulichen Aspekte der parallel durchgeführten quantitativen Analyse von Funke (2024) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderhilfswerk, einer Online-Befragung der 16 Landesjustizverwaltungen.[14] Es wird deutlich: Das Thema ist für die Fachkräfte von großer Relevanz. Auch wenn sich vieles in den vergangenen Jahren verbessert habe, bestehe weiter Handlungsbedarf.[15] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens je nach Landgerichtsbezirk unterschiedlich

14 Funke (2024), S. 23 ff.

15 S. auch im familienrechtlichen Kontext: Kannegießer/Höppner (2022).

erfolgt und auch je nach Profession unterschiedlich beurteilt wird. So zeigen sich an jedem der untersuchten Standorte unterschiedliche Herausforderungen und Besonderheiten. Für eine relevante Verbesserung der kindgerechten Justiz bedeutet dies, dass zunächst vor Ort eine Bestandsaufnahme erfolgen sollte und dann individuell geschaut werden muss, was bereits gut realisiert wird und in welchen Bereichen nachgesteuert werden muss.

Der Praxisleitfaden wird positiv bewertet, bedarf aber einer stärkeren Verbreitung. Für Fachkräfte, die neu in dem Feld sind, fasse er die relevanten Inhalte kompakt zusammen. Für erfahrene Fachkräfte bewirke er eine kritische Reflexion der bestehenden Praxis. Allerdings sei auch zu bedenken, dass es in der Praxis ein schwieriger Balanceakt zwischen rechtsstaatlicher Feststellung des Sachverhalts[16] und Berücksichtigung der Belange der Opferzeug*innen sei.[17] Dieser Zielkonflikt sei letztlich nicht zu lösen und erfordere individuelles, fallspezifisches Vorgehen. Zur Weiterentwicklung des Praxisleitfadens wird Verschiedenes angeregt. Im Hinblick auf seine Verbreitung wird beispielsweise vorgeschlagen, diesen an alle im Strafverfahren Beteiligten zu versenden, in Gerichten auszulegen oder gezielt an neue Fachkräfte dieses Rechtsbereichs zu verteilen. Inhaltlich ergänzt werden sollten u. a. Strafverteidiger*innen, psychosoziale Prozessbegleitung und Jugendamtsmitarbeitende als Adressat*innen des Leitfadens, der Aspekt der Unschuldsvermutung sowie eine Erläuterung zur Bedeutung eines Freispruchs. Die strikte Vermeidung von Mehrfachvernehmung lohnt einer eingehenden fachlichen Diskussion ebenso wie die Maßnahmen einer kindgerechten Erläuterung von Einstellungsbescheiden.

Übergreifend an allen Standorten werden strukturelle Hindernisse in der Umsetzung genannt, gerade auch im Hinblick auf das Beschleunigungsgebot. Hier ist eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung geboten, da eine Beschleunigung des Verfahrens nicht nur eine Verbesserung des Opferschutzes bedeutet, sondern auch die Sachverhaltsaufklärung und Rechtsfindung befördert.

Der Fachdiskurs zur audiovisuellen Vernehmung sollte weiter vorangetrieben werden, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Erstbefragung, des Zeitpunktes, der Anzahl und der Durchführung dieser Vernehmungen, um sie effektiver im Sinne des Opferschutzes und der professionellen Verfahrensdurchführung nutzen zu können.[18] Auch die Möglichkeiten zur Einführung der audiovisuell dokumentierten ermittlungsrichterlichen Vernehmung (§ 58a StPO) in die Hauptverhandlung (§ 255a StPO) sollten in einem Diskurs mit der Praxis weiter ausgelotet werden, um unterschiedlichen Fallkonstellationen gerecht zu werden und geäußerte Anliegen der Praxis aufzugreifen. Gerade der individuelle Blick auf Tatvorwürfe und Zeug*innen scheint geboten. Hier lohnt auch ein Blick auf die Handhabung in den Nachbarländern, auch wenn Unterschiede im Rechtssystem zu bedenken sind.[19]

Der Fachdiskurs zum Childhood-Haus[20] sollte die in einigen Interviews thematisierte Diskrepanz zwischen Erwartungshaltung und Möglichkeiten eines Childhood-Hauses weiter vertiefen. Es bedarf einer sehr sorgfältigen Analyse der Institutionenlandkarte und der strafprozessualen Anforderungen.[21] Dabei sollten sowohl Perspektiven von Betroffenen als auch professionsbezogene Perspektiven berücksichtigt werden, um das Konzept des Childhood-Hauses – auch standortspezifisch – zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln.

16 S. Deckers (2017).

17 Vgl. Weber/Hilf/Hostellter/Sager (2015).

18 Z. B. Kölbel/Walther (2024).

19 Brackmann/Habermeyer (2019).

20 Z. B. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2023); Helling-Bakki (2020); Stefansen/Johansson/Kaldal/Bakketeig (2018); Niehaus/Volbert/Fegert (2017).

21 Modell für eine systematische Analyse s. Friðriksdóttir/Haugen (2017).

Anregungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen wurden vielfältig gegeben. Insbesondere sollte Wissen zur kindgerechten Ausgestaltung eines Strafverfahrens, zum Umgang mit Kindern als Opferzeug*innen und zur Aussagepsychologie in die juristische Ausbildung integriert werden. Auch wäre es sinnvoll, Vernehmung zur Qualitätssicherung zu evaluieren. Gerade die Fortbildung und Übung von adäquaten Vernehmungstechniken sind deutlich anzuraten. Studien belegen, dass sich Anhörungstrainings positiv auf die Qualität der Befragung auswirken.[22] Auch muss Fachwissen auf dem neuesten Stand gehalten werden.[23] Denn nur qualitativ gute audiovisuelle Vernehmungen minimieren die Belastungen der Opferzeug*innen und stellen sicher, dass diese auch in der Hauptverhandlung so effektiv wie möglich eingeführt werden können. Zudem können sie auch den wahrgenommenen Aufwand der Vernehmenden minimieren.

Interdisziplinärer Austausch sollte stärker institutionell verankert werden, damit er nicht abhängig vom Engagement Einzelner ist und damit für einen sinnvollen Austausch notwendige Bedingungen eingehalten werden können.

3. Limitationen

Das Projekt zeigte, dass jeder der untersuchten Standorte spezifisch ist. Bei jedem Landgerichtsbezirk erfolgt die Umsetzung einer kindgerechten Justiz auf besondere Weise und an jedem Standort gibt es spezifische Herausforderungen im Verlauf eines Strafverfahrens. Die Ergebnisse der fünf Standorte können also nicht auf Bundesebene verallgemeinert werden. Auch ist die subjektive Perspektive jedes Interviewten zu bedenken. Je nach Perspektive sind unterschiedliche Wahrnehmungen und Bewertungen zu bedenken, die nicht die objektive Sachlage widerspiegeln müssen. Beispielsweise wird der Anteil von ermittlungsrichterlichen, audiovisuellen Vernehmungen, die ersetzend im Hauptverfahren eingeführt werden, von Ermittlungsrichter*in und Spruchrichter*in an einem Standort durchaus unterschiedlich bewertet. An einem anderen Standort sei, so die Nebenklagevertretung, die Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens auf einem guten Weg, wohingegen die*der Spruchrichter*in die Erfahrung gemacht habe, dass die Empfehlungen zur Umsetzung des Beschleunigungsgebotes noch nicht verwirklicht würden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass gerade die Fachkräfte, die sich schon in der Thematik der kindgerechten Justiz engagieren und fortbilden, an diesem Projekt teilgenommen haben und sich dadurch Verzerrungen ergeben könnten. Ferner ist zu bedenken, dass der Zeitraum zwischen Veröffentlichung des Praxisleitfadens im Jahr 2021 und den Interviews in den Jahren 2023/2024 im Hinblick auf eine bundesweite Verbreitung relativ kurz ist und diese noch mehr Zeit erfordert.

4. Zukünftige Forschung

Perspektivisch erscheint eine Wiederholung dieser Erhebung in einigen Jahren sinnvoll. So kann eine neuerliche Bestandsaufnahme erfolgen und zwischenzeitliche Veränderungen könnten abgebildet werden.

Angesichts der Bedeutung der Aussagen von kindlichen und jugendlichen Opferzeug*innen sollte eine Untersuchung zur Umsetzung und zum Nutzen von audiovisuellen Vernehmungen durchgeführt werden. So könnten in der Praxis geäußerte Vorbehalte beleuchtet und Möglichkeiten zur effektiveren Nutzung erfasst werden.

22 Fisher/Schreiber Compo/Rivard/Hirn (2014); Stewart/Katz/La Rooy (2011).
23 Korkman et al. (2024).

Zudem wäre eine Erweiterung durch Befragungen von kindlichen und jugendlichen Opferzeug*innen wünschenswert, um deren originäre Perspektive zu erfassen. Diese kann in eine Überarbeitung des Praxisleitfadens einfließen und helfen, Empfehlungen und Maßnahmen zu evaluieren und zu verbessern.

5. Fazit

Insgesamt betrachtet zeigte sich an den fünf untersuchten Standorten eine Sensibilität für die Thematik kindgerechte Justiz, auch wenn der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren, Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen“ selbst den Interviewten vor der Projektteilnahme eher nicht bekannt war. Der Praxisleitfaden wird von der Mehrheit der Interviewten positiv bewertet; es werden auch Anregungen zur Weiterentwicklung gegeben. Überwiegend sehen die Interviewten unter Berücksichtigung der Umsetzung in früheren Jahren und im Vergleich zu anderen Standorten viele Empfehlungen des Praxisleitfadens umgesetzt, wobei die Darstellung der Praxis je nach Profession variieren kann. Jeder Standort hat seine eigenen Herausforderungen und einen unterschiedlichen Stand in der Umsetzung der Empfehlungen des Praxisleitfadens. Deren gleichmäßige, flächendeckende Umsetzung steht bei aller Verbesserung jedoch noch aus.

Literaturverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017a). *Kindgerechte Justiz – Checkliste für Fachkräfte*, verfügbar unter: https://fra.europa.eu/de/publication/2018/kindgerechte-justiz-checkliste-fuer-fachkraefte (abgerufen am 06.08.2024).

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2017b). *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften*, verfügbar unter: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly_justice-summary_de.pdf (abgerufen am 06.08.2024).

Brackmann, N./Habermeyer, E. (2019). Interkultureller Vergleich kindlicher Zeugen-/Opferbefragungen: Was wir von anderen Ländern lernen können, *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, Volume 13, S. 143–150.

Bundeskriminalamt (2023). *Polizeiliche Kriminalstatistik*. Berichtsjahre 2023, VS 1.0, Tabelle 91, verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/Bund/Opfer/BU-O-01-T91-Opfer_xls.xlsx?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 09.08.2024).

Bundesministerium der Justiz (2021). *Du bist nicht allein. Deine Begleitung im Strafverfahren*. Berlin: Bundesministerium für Justiz, verfügbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/BMJ_Kinderbuch_Strafverfahren.html (abgerufen am 07.08.2024).

Deckers, S. (2017). Neue Initiativen zur Stärkung der Rechte von Kindern in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs. *StraFo*, 4, S. 133–140.

Europarat (2010). *Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz*, S. 17, verfügbar unter: https://rm.coe.int/16806ad0c3 (abgerufen am 06.08.2024).

Fisher, R. P./Schreiber Compo, N./Rivard, J./Hirn, D. (2014). Interviewing Witnesses, in: Perfect, T. J./Lindsay, D. S. (Hrsg.): *The Sage Handbook of applied memory*, S. 559–578, https://doi.org/10.4135/9781446294703.n31.

Friðriksdóttir, H./Haugen, A. G. (2017). Child friendly justice: international obligations and the challenges of interagency collaboration, in: Johansson, S./Stefansen, K./Bakketeig, E./Kaldal, A. (Hrsg.): *Collaborating against child abuse. Exploring the Nordic Barnahus Model*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 187–206.

Funke, S. (2024). *Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis*, verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kindgerechte-justiz-in-der-strafgerichtlichen-praxis (abgerufen am 06.08.2024).

Graf van Kesteren, A. (2015). *Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann*. Policy Paper Nr. 34. DIMR, Berlin, verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf (abgerufen am 06.08.2024).

Helfferich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, Wiesbaden: Springer.

Helling-Bakki, A. (2020). Konzept der Childhood-Häuser in Deutschland. Multiprofessionelle

Kooperation im Interesse von sexuell missbrauchten Kindern. *Unsere Jugend* 72: 11/12, S. 487–491. DOI:10.2378/uj2020.art78d

Hoffmann, H./Yalcin, K. (2019). *Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich*, Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes, Heft 5.

Hopf, C. (2015). Forschungsethik und qualitative Forschung, in: Flick, U./von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Hamburg: Rowohlt, S. 589–600.

Kannegießer, A./Höppner, G. (2022). Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familienrechtliche Verfahren". Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf (abgerufen am 07.08.2024).

Keil, T./Albers, J./Mundorf, A./Stegemann, T. (2024). *Umsetzung des Rechts auf Beteiligung nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention*, Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes, verfügbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Beteiligung/Dateien/DKHW_Schriftenreihe_CPAT.pdf (abgerufen am 06.08.2024).

Kölbel, R./Walther, E. (Hrsg.) (2024). *Audiovisuelle Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Leitfaden für die polizeiliche Praxis*, Heidelberg: C. F. Müller.

Korkman, J./Otgaar, H./Geven, L. M./Bull, R./Cyr, M./Hershkowitz, J.-M./Mäkelä, M./Mattison, R./Milne, P./Santtila, P./van Koppen, P./Memon, A./Danby, M./Filipovic, F. J./Garcia, E./Gewehr, E./Gomes Bell, O./Järvilehto, L./Kask, K./Körner, A./Lacey, E./Lavoie, J./Magnusson, M./Miller, Q. C./Pakkanen, T./Peixoto, C. E./Perez, C. O./Pompedda, F./Su, I. A./Sumampouw, N. E. J./van Golde, C./Waterhouse, G. F./Zappalà, A./Volbert, R. (2024). White paper on forensic child interviewing: research-based recommendations by the European Association of Psychology and Law, *Psychology, Crime & Law,* S. 1–44.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 11. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz.

Meuser, M./Nagel, U. (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage, in: Pickel, S./Pickel, G./Lauth, H.-J./Jahn, D. (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (2023). *Zweiter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche" – Prävention, Intervention, Hilfen*, Die Landesregierung NRW, verfügbar unter: https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/umsetzungsbericht-handlungs-und-massnahmenkonzept-nrw-marz-2023.pdf (abgerufen am 07.08.2024).

Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021). *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren*, BMFSFJ & UBSKM (Hrsg.): verfügbar unter: https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse (abgerufen am 06.08.2024).

Niehaus, S./Volbert, R./Fegert, J. (2017). *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*, Wiesbaden: Springer.

Stefansen, K./Johansson, S./Kaldal, A./Bakketeig, E. (2018). Epilogue: The Barnahus Model: Potentials and Challenges in the Nordic Context and Beyond, in: Johansson, S./Stefansen, K./Bakketeig, E./Kaldal, A. (Hrsg.): *Collaborating Against Child Abuse. Exploring the Nordic Barnahus Model*. Cham: Palgrave Macmillan, S. 331–352.

Stewart, H./Katz, C./La Rooy, D. J. (2011). Training Forensic Interviewers, in: Lambs, M./La Rooy, D. J./Malloy, L. C./Katz, C. (Hrsg.): *Children's testimony: A Handbook of psychological Research and Forensic Practice*, S. 199–216: https://doi.org/10.1002/9781119998495.ch11.

Volbert, R. (2008). Vorschläge für eine Verfahrensausgestaltung im Interesse von Kindern und Jugendlichen aus rechtspsychologischer Sicht, in: Fastie, F. (Hrsg.): *Opferschutz im Strafverfahren*. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 317–329.

Volbert, R./Pieters, V. (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmaßnahmen* (Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz). Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Weber, J./Hilf, M. J./Hostellter, U./Sager, F. (2015). *Evaluation des Opferhilfegesetzes*. Bern: Universität Bern, verfügbar unter: https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/evaluation.html (abgerufen am 16.08.2024).

Anhang

Leitfaden für Expert*inneninterview aller Professionen

Interviewfragen
1. Was ist aus Ihrer Sicht in einem Strafverfahren mit Kindern als Opferzeug*innen wichtig?
2. Den Praxisleitfaden, in dem Empfehlungen von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeug*innen gegeben werden, habe ich Ihnen im Vorfeld zugeschickt. Dazu habe ich einige Fragen. • War Ihnen der Praxisleitfaden bereits bekannt und wenn ja, woher? 2a) Ja: Wie nutzen Sie den Praxisleitfaden? Würden Sie ihn weiterempfehlen? 2b) Nein: Jetzt, da Sie den Praxisleitfaden kennen: Können Sie sich vorstellen, den Praxisleitfaden zu nutzen? Würden Sie ihn weiterempfehlen?
3. Nun interessieren mich Ihre Eindrücke und Erfahrungen zum aktuellen Stand der Umsetzung der Standards, die im Praxisleitfaden empfohlen werden: Generell betrachtet: Wie schätzen Sie die Umsetzung der empfohlenen Standards des Praxisleitfadens im strafrechtlichen Verfahren ein? Fragen an Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungsrichter*in, Spruchrichter*in, Nebenklage: Bitte schätzen Sie, wie groß der Anteil von audiovisuellen Vernehmungen bei kindlichen Opferzeug*innen ist (ggf. auch bzgl. technischer Möglichkeiten und Kenntnisse)? Wie schätzen Sie den Nutzen im weiteren Verlauf des Strafverfahrens ein? Ggf.: Bitte schätzen Sie, wie häufig es trotzdem zu einer Anhörung des Kindes im Hauptverfahren kommt? Aus welchen Gründen wurde die Videovernehmung als nicht ausreichend wahrgenommen? Wie werden folgende Kriterien aus Ihrer Sicht verwirklicht: • Wie wird das Beschleunigungsgebot im Verfahren umgesetzt? • Werden Kinder vor, während und nach dem Verfahren kindgerecht informiert? Wenn ja, wie? • Wie gestaltet sich die psychosoziale und rechtliche Beteiligung? • Welche Zeugen-/Opferschutzmaßnahmen werden im Verfahren ergriffen? • Bitte beschreiben Sie die Vorbereitung und Durchführung von Kindesanhörungen. • Vernetzen Sie sich interdisziplinär? Wenn ja, wie? • Gibt es spezifische Aus- und Fortbildung und nehmen Sie diese wahr? Wenn ja, welche sind dies? Zusätzliche Frage an Strafverteidiger*in: Wie kann das Verfahren kindgerecht ausgestaltet und gleichzeitig die Unschuldsvermutung Ihres Mandaten/Ihrer Mandantin ausreichend berücksichtigt werden? Zusätzliche Frage an psychosoziale Prozessbegleitung: Wie oft kam es vor, dass Sie vor Gericht in ihrer Funktion als psychosoziale Prozessbegleitung als Zeug*in aussagen mussten? Worum ging es dabei inhaltlich? →

Fragen an alle:

- Wie nehmen Sie die Verwirklichung dieser Kriterien unter Berücksichtigung von Kindern mit Beeinträchtigungen, Kindern mit Migrationsgeschichte und schwer belasteten (z. B. traumatisierten) Kindern wahr?
- Falls ein Childhood-Haus vorhanden ist oder Erfahrungen damit bestehen: Welche Erfahrungen machen Sie mit dem Childhood-Haus?
- Sie haben schon einiges zu positiven Erfahrungen in der Umsetzung dieser Standards im strafrechtlichen Verfahren berichtet: Welche positiven Erfahrungen haben Sie darüber hinaus gemacht?
- Sie haben schon einiges zu Hindernissen und Problemen der Umsetzung dieser Standards im strafrechtlichen Verfahren berichtet: Welche Hindernisse oder Probleme nehmen Sie darüber hinaus wahr?

4. Ich möchte Sie um Empfehlungen bitten:

- Was ist aus Ihrer Sicht notwendig, um diese Hindernisse abzubauen bzw. Probleme der Umsetzung zu verringern?
- Was ist aus Ihrer Sicht zusätzlich zum Praxisleitfaden notwendig, um Strafverfahren kindgerecht auszugestalten (z. B. Handreichungen, Unterstützung der Landesjustizverwaltung)?

5. Abschließend soll es um Effekte der Umsetzung der empfohlenen Standards des Praxisleitfadens gehen:

- Welche Aspekte im Praxisleitfaden waren neu für Sie?
- Haben Sie Vorschläge, Anregungen oder Anmerkungen zum Praxisleitfaden?
- Inwiefern hat der Praxisleitfaden Ihr Verständnis einer kindgerechten Justiz in strafgerichtlichen Verfahren verändert?
- Inwiefern hat der Praxisleitfaden dazu beigetragen, strafgerichtliche Verfahren kindgerechter auszugestalten?

6. Gibt es etwas, was Ihnen zur kindgerechten Justiz im Strafverfahren mit Kindern als Opferzeug*innen wichtig ist, was wir bisher noch nicht besprochen haben?

Personenbezogene Daten: Alter / Geschlecht / Profession / Arbeitserfahrung im Strafrecht

Deutsches Kinderhilfswerk

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

DZI Spenden-Siegel

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)

Geprüft + Empfohlen

ISBN 978-3-922427-78-0